



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2026 Ausgegeben in Schwerin am 19. Mai Nr. 14

---

Tag	INHALT	Seite
7.5.2026	<b>Gesetz zur Neuregelung des Zweckentfremdungsrechts</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 5 .....	470
7.5.2026	<b>Gesetz zur Neuordnung und Förderung der Informationssicherheit im Land Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 131 .....	473
22.4.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Landessammelstellebenutzungsgebührenverordnung Ändert VO vom 31. August 2024 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 173 .....	485
22.4.2026	Vierte Verordnung zur Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 9 .....	490
24.4.2026	Sechste Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 13. Dezember 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 1 .....	492
28.4.2026	Verordnung zur Planungssystematik des Krankenhausplans und zu Auskunftspflichten der Krankenhäuser (Krankenhausplanungssystematik- und Auskunftspflichtenverordnung – KPAVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32 - 1 .....	494
29.4.2026	Verordnung zur Aufhebung der Düngelandesverordnung Hebt LVO vom 17. Januar 2023 auf GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7820 - 15 - 4 .....	501
6.5.2026	Verordnung zur Neuregelung der Investitionspauschale für Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32 - 2 .....	502

# Gesetz zur Neuregelung des Zweckentfremdungsrechts

Vom 7. Mai 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern (Zweckentfremdungsgesetz – ZwG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 6

#### Teil 1

#### Satzungsermächtigung, Genehmigung, Wiederherstellung, Auskunfts- und Anzeigepflicht

##### § 1

#### Satzungsermächtigung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Eine Zweckentfremdungssatzung gemäß Satz 1 darf nur erlassen werden, wenn die Gemeinde dem Wohnraumangel nicht auf andere Weise mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln in angemessener Zeit abhelfen kann. Die Satzung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder einzelne Raum, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist.

(3) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet wird. Als Zweckentfremdung gelten insbesondere

1. die Verwendung von Wohnraum für gewerbliche oder freiberufliche Zwecke,
2. die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs und eine entsprechende Nutzung, insbesondere die kurzfristige Vermietung von Unterkünften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1028,
3. der Abbruch von Wohnraum oder das Unbrauchbarmachen durch Zerstören von Wohnraum,
4. der Leerstand von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten.

Findet die Nutzung des Wohnraums zu anderen als zu Wohnzwecken in der Hauptwohnung der Nutzungsberechtigten statt und beträgt weniger als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche, so ist im Zweifel anzunehmen, dass gleichzeitig die Wohnnutzung aufrechterhalten wird und damit keine Zweckentfremdung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Nutzung des Wohnraums zu anderen als zu Wohnzwecken in der Hauptwohnung der Nutzungsberechtigten auf höchstens acht Wochen innerhalb eines Ka-

lenderjahres beschränkt bleibt. Als Beginn des Leerstehens von Wohnraum gilt grundsätzlich der Auszug der letzten bewohnenden Person, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(4) Wer Gastgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, bestimmt sich nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1028.

##### § 2

#### Genehmigung

(1) Die Genehmigung aufgrund einer Satzungsregelung nach § 1 Absatz 1 ist auf Antrag der Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt. Nutzungsberechtigten dürfen im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten einen Antrag nach Satz 1 stellen.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind bei einer Nebenwohnung in der Regel nur anzuerkennen, wenn die Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 2 an höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr erfolgt; besteht daneben eine Hauptwohnung oder mindestens eine weitere Nebenwohnung der Antragstellerin oder des Antragstellers in derselben Gemeinde, soll keine Genehmigung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung von Wohnraum durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Ausgleichsmaßnahme kann darin bestehen, dass neu geschaffener Ersatzwohnraum zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt oder eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung geleistet wird. Angemessene Bedingungen liegen vor, wenn der Ersatzwohnraum nach seiner Beschaffenheit und der dafür zu entrichtenden Miete geeignet ist, um die Zweckentfremdung des Wohnraums auszugleichen. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Verlust, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung des Wohnraums entsteht, ausgleichen.

(4) Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

##### § 3

#### Wiederherstellung des Wohnzwecks

(1) Ist Wohnraum ohne Genehmigung zweckentfremdet worden, so soll die Gemeinde anordnen, dass die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen haben (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt.

(2) Ist Wohnraum ohne Genehmigung so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so soll die Gemeinde anordnen, dass die Verfügungsberechtigten auf ihre Kosten den früheren Zustand wiederherstellen oder einen zumindest gleichwertigen Zustand schaffen. Ein Wiederherstellungsgebot scheidet aus, soweit es für die Verfügungsberechtigten unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Kosten für die Wiederherstellung die ortsüblichen Kosten für einen Neubau in gleicher Größe, Ausstattung und am gleichen Standort überschreiten würden. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, so soll die Gemeinde die Schaffung von Ersatzwohnraum oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung nach § 2 Absatz 3 verlangen.

#### § 4

##### Auskunftspflicht, Datenerhebung

Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Verwalter und Vermittler des betreffenden Wohnraums sowie deren Beschäftigte und Beauftragte haben der Gemeinde unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen erforderlich ist. Verwalter, Vermittler, Beschäftigte und Beauftragte nach Satz 1 sollen nur dann herangezogen werden, wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den übrigen in Satz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter an die Gemeinde ist nur zulässig, soweit die Gemeinde diese Angaben zwingend zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen benötigt und ausdrücklich anfordert.

#### § 5

##### Anzeigepflicht

(1) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstands nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(2) Zeigen Verfügungsberechtigte den Leerstand und eine damit verbundene konkrete Absicht von Änderungen einer baulichen Anlage im Sinne von § 59 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, Modernisierungen oder Instandhaltungen gemäß Absatz 1 an, gilt die Genehmigung zum Leerstand nach § 2 für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstandes als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen (erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion). Widerspricht die Gemeinde im Sinne des Satzes 1, gilt die erweiterte Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Leerstand nach § 2.

#### § 6

##### Sofortige Vollziehbarkeit

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte sind nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar und gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wohnraum entgegen einer Satzungsregelung nach § 1 Absatz 1 im Sinne von § 1 Absatz 3 zweckentfremdet, ohne dass dafür eine Genehmigung nach § 2 vorliegt,
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Absatz 4 verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
4. entgegen § 8 Absatz 3 die angeforderten Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden oder bei Missbrauch der Registrierungsnummer, nicht oder nicht rechtzeitig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### Teil 2

##### Durchführung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028

#### § 8

##### Datenübermittlungspflicht von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften

(1) Befinden sich Einheiten nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in Gebieten mit einer Zweckentfremdungssatzung nach § 1, so haben Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 die Daten dieser Einheiten an die einheitliche digitale Zugangsstelle nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1028 den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1028 entsprechend zu übermitteln.

(2) Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1028 sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister und Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.

(3) Die zuständigen Behörden können die Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1028 anweisen, die angeforderten Informationen vorzulegen und Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden, oder bei Missbrauch einer Registrierungsnummer, zu entfernen.

#### § 9

##### Registrierungsverfahren

(1) Erlässt eine Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung gemäß § 1, so richtet sie ein Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 ein.

(2) Registrierungsverfahren erfolgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1028 auf der Grundlage von Erklärungen der Gastgeber nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1028.

(3) Registrierungsverfahren sind gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1028 von den Gemeinden online und möglichst unentgeltlich oder zu angemessenen und verhältnismäßigen Kosten bereitzustellen.

(4) Registrierungsverfahren müssen über technische Mittel gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e bis g der Verordnung (EU) 2024/1028 verfügen.

(5) Die Aktualisierung von bereitgestellten Informationen und Unterlagen durch die Gastgeber wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) über die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1028 geregelte Funktion vorgenommen.

### **§ 10 Registrierungsnummer**

(1) Wurden Informationen und gegebenenfalls erforderliche Belege gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 für eine bestimmte Einheit vorgelegt, ist automatisch und unverzüglich eine Registrierungsnummer gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1028 zu vergeben.

(2) Registrierungsnummern sind von Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung nach § 1 in ein öffentliches, leicht zugängliches Register gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 aufzunehmen.

### **§ 11 Mitteilungspflicht der Gastgeber**

Bieten Gastgeber ihre Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an, haben sie gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1028 dem Betreiber der Online-Plattform mitzuteilen, ob die angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren unterliegt, und, wenn dies der Fall ist, die Registrierungsnummer anzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Mai 2026

**Für die Ministerpräsidentin  
Simone Oldenburg  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung**

**Der Minister für Inneres und Bau  
Christian Pegel**

#### **EU-Rechtsakte:**

Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L vom 29.4.2024)

### **§ 12**

#### **Informationen und Unterlagen im Registrierungsverfahren**

(1) Gastgeber können alle erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 in digitaler Form einreichen.

(2) Gastgeber können bei späteren Registrierungen die Wiederverwendung der von ihnen bereits vorgelegten Informationen oder Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 verlangen.

(3) Im Rahmen des Registrierungsverfahrens sind den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelten Informationen geeignete Belege beizufügen.

(4) Erklärt der Gastgeber im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach § 9, dass die Einheit genehmigungspflichtig ist, so verlangt die zuständige Behörde einen Nachweis der Genehmigung oder einen eindeutigen Hinweis darauf. Gleiches gilt, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführten Informationen eine automatische Feststellung über das Bestehen einer Genehmigungspflicht ermöglichen.

(5) Informationen und Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelt werden, sind in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum aufzubewahren, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist. Hat der Gastgeber über die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1028 genannte Funktion angegeben, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden soll, so beträgt der Zeitraum der Aufbewahrung längstens 18 Monate.

### **Artikel 2 Außerkräftreten\***

Das Zweckentfremdungsgesetz vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 774) tritt mit Ablauf des 19. Mai 2026 außer Kraft.

### **Artikel 3 Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 2026 in Kraft.

\* Hebt Gesetz vom 22. Mai 2021 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 4

# Gesetz zur Neuordnung und Förderung der Informationssicherheit im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 7. Mai 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 131

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Gewährleistung der Informationssicherheit in Mecklenburg-Vorpommern (Informationssicherheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – ISichG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 132

#### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Informationssicherheit
- § 4 Verordnungsermächtigungen

#### Abschnitt 2

##### Organisationsstrukturen der Informationssicherheit

- § 5 Beauftragte Person für Informationssicherheit des Landes
- § 6 Kommission für Informationssicherheit
- § 7 Beauftragte Personen für Informationssicherheit
- § 8 Verfahrensverantwortliche Stelle
- § 9 Sicherheitsteam der Landes- und Kommunalverwaltung,  
Verordnungsermächtigung
- § 10 Weitere Sicherheitsteams

#### Abschnitt 3

##### Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme und Infrastrukturen

- § 11 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener  
Daten, Datenschutzkontrolle
- § 12 Datenerhebung und -auswertung von Protokoll-  
daten
- § 13 Datenerhebung und -auswertung in Daten- oder Kommu-  
nikationsnetzen der öffentlichen Verwaltung
- § 14 Weiterführende Analyse und Auswertung von Protokoll-  
daten
- § 15 Analyse und Auswertung von Inhaltsdaten

#### Abschnitt 4

##### Meldepflichten

- § 16 Meldepflichten, Verordnungsermächtigung

#### Abschnitt 5

##### Schlussvorschriften

- § 17 Auskunftsverlangen
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Experimentierklausel zur Erprobung neuer Sicherheits-  
technologien
- § 20 Beschränkung der Rechte betroffener Personen

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1<sup>1</sup> Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Behörden des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (staatliche Stellen),
2. Gemeinden, Ämter und Landkreise und alle von ihnen betriebenen oder errichteten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe (kommunale Stellen) und
3. Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die systemrelevante Träger der Daseinsvorsor-

ge sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder an denen öffentliche Stellen einzeln oder gemeinsam mit über 50 Prozent der Anteile oder Stimmen beteiligt sind (sonstige Stellen).

(2) Beteiligt sich ein Unternehmen oder eine Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, an einem weiteren Unternehmen oder einer weiteren Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, so findet Absatz 1 Nummer 3 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht öffentlich-rechtliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag,
2. den Landesrechnungshof,

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 22.12.2022; L. 2023/90206, 22.12.2023).

3. Hochschulen, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
4. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,
5. die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die in § 3 festgelegten Grundsätze der Informationssicherheit gelten für die nach Satz 1 Ausgenommenen entsprechend. Die §§ 11 bis 16 gelten ebenfalls entsprechend, sofern die beauftragte Person für Informationssicherheit der jeweiligen Stelle der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Speicherung oder Auswertung von Daten zugestimmt hat.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „öffentliche Stellen“ staatliche und kommunale Stellen;
2. „Daten“ durch Informationstechnik codierte und verarbeitbare Zeichen oder Symbole, die eine Information repräsentieren;
3. „Informationstechnik oder informationstechnische Systeme, Komponenten und Infrastrukturen“ alle technischen Mittel zur Verarbeitung, insbesondere zur Erfassung, Speicherung, Änderung, Archivierung, Übertragung oder Löschung von Daten;
4. „zentrale Informationstechnik“, die Informationstechnik gemäß Nummer 3, die durch eine staatliche Stelle betrieben wird, zur Mitnutzung durch andere öffentliche Stellen bereitgestellt wird und die Eigenschaften essentieller und kritischer Basis-Informationstechnik besitzt;
5. „Informationssicherheit“ die Gewährleistung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Verbindlichkeit von Daten und Informationen, unabhängig davon, ob diese mithilfe von Informationstechnik verarbeitet werden oder nicht;
6. „Informationssicherheitsmanagementsystem“ die Definition und Umsetzung von verbindlichen Prozessen und Regeln, die die Informationssicherheit dauerhaft steuern, kontrollieren, aufrechterhalten und stetig weiterentwickeln;
7. „sicherheitsrelevantes Ereignis“ einen Versuch, ein oder mehrere Schutzziele der Informationssicherheit zu verletzen;
8. „Sicherheitsvorfall“ jedes Vorkommnis, bei dem ein oder mehrere Schutzziele der Informationssicherheit in unzulässiger Weise verletzt werden, wobei ein Sicherheitsvorfall erheblich ist und ein großes Ausmaß besitzt, wenn dieser entweder eine hohe Außenwirkung, eine Vielzahl betroffener Anwender, eine aufwändige Behebung oder einen hohen finanziellen Schaden zur Folge hat, zentrale Informationstechnik oder Dienste, eine Infrastruktur oder eine informationstechnische Komponente mit einem hohen Schutzbedarf betrifft;
9. „Gefahr“ eine Sachlage, bei der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein sicherheitsrelevantes Ereignis, ein Sicherheitsvorfall oder ein Schaden für die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Stellen, die Funktionsfähigkeit der Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung, eines Rechtsguts oder die Rechtsordnung eintritt;
10. „Schadprogramm“ Software oder sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu verarbeiten oder auf informationstechnische Abläufe oder Funktionen einzuwirken;
11. „Sicherheitslücke“ Eigenschaften von informationstechnischen Systemen oder von Softwareprogrammen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass Unbefugte Zutritt zu Gebäuden oder zu einzelnen Räumen, Zugang zu Informationstechnik erlangen und Zugriff auf die verarbeiteten Daten erhalten können oder die Funktion der informationstechnischen Systeme in unzulässiger Weise beeinflussen;
12. „Protokolldaten“ beschriebene oder historische Zustände und Aktionen von informationstechnischen Systemen, wobei Protokolldaten Nutzungsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, enthalten und jedes Protokolldatum einen hinreichend hochauflösenden und korrekten Datums- und Zeitstempel enthält;
13. „Verkehrsdaten“ Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten informationstechnischen Systeme verarbeitet werden, wobei diese Daten zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sein müssen;
14. „Inhaltsdaten“ Daten, die den Inhalt einer Kommunikation betreffen und die weder Nutzungsdaten im Sinne des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz noch Verkehrsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes sind;
15. „Daten- und Kommunikationsnetze“: die Gesamtheit der technischen Systeme, Komponenten und Dienste, die der elektronischen Übertragung, Verarbeitung, Speicherung oder dem Austausch von Daten zwischen informationstechnischen Systemen oder deren Nutzenden dienen.

## § 3 Grundsätze der Informationssicherheit

(1) Die Stellen gemäß § 1 haben die Informationssicherheit zu gewährleisten, indem sie wirtschaftlich angemessene, auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhende organisatorische und technische Maßnahmen festlegen und umsetzen. Die Maßnahmen müssen den Stand der Technik berücksichtigen oder einschlägige branchenspezifische Sicherheitsstandards oder Normen abbilden. Sie umfassen Konzepte und Verfahren für eine regelmäßige Bewertung zu deren Wirksamkeit. Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen der Verletzung der Schutzziele steht.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst mindestens folgende Maßnahmen:

1. Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;
2. Bewältigung von Sicherheitsvorfällen;
3. Aufrechterhaltung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;
4. Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern;
5. Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;
6. Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;
7. grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;
8. Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;
9. Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen;
10. Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

Sofern die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen und methodischen Anforderungen an die genannten Maßnahmen erlässt, sind diese zu beachten.

(3) Die Verantwortung für die Informationssicherheit trägt die Leitung einer öffentlichen oder sonstigen Stelle. Dafür plant, erstellt und pflegt sie ein Informationssicherheitsmanagementsystem und berücksichtigt die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Sie benennt eine beauftragte Person für Informationssicherheit (ISB). Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfüllt der Schulträger die Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3.

(4) Jede Leitung einer öffentlichen Stelle muss nachweislich sowie regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie Managementpraktiken im Bereich der Informationssicherheit und deren Auswirkungen zu erhalten. Die Teilnahme ist gegenüber der beauftragten Person des Landes für Informationssicherheit Mecklenburg-Vorpommern (Chief Information Security Officer M-V) nachzuweisen. Das zur Wahrnehmung von delegierten Aufgaben in einem Informationssicherheitsmanagementsystem eingesetzte Personal, insbesondere die beauftragte Person für Informationssicherheit, muss über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Die erforderliche Fachkunde wird durch eine für das Aufgabengebiet geeignete Aus-

bildung, durch nachweisbare praktische Erfahrung sowie durch eine regelmäßige Teilnahme an vom Chief Information Security Officer M-V anerkannten Schulungen oder Workshops erworben.

(5) Für die Gewährleistung der Informationssicherheit ist der IT-Grundschutz des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik verpflichtend. Die für alle öffentlichen Stellen anzuwendende Fassung wird durch die Kommission für Informationssicherheit festgelegt. Für die sonstigen Stellen gelten Satz 1 und 2 nur, wenn kein branchenspezifischer Sicherheitsstandard oder keine Norm existiert. Die Kennzeichnung und Klassifizierung von Informationen erfolgt für die öffentlichen Stellen nach den Vorgaben des TLP in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich hierbei um keine Informationen handelt, die entsprechend der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzustufen sind. Diese Verpflichtung tritt für die kommunalen Stellen 1. Mai 2028 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung für die kommunalen Stellen anzuwenden.

(6) Sofern Organisationen Informationstechnik nutzen, die im Eigenbetrieb von einer oder von mehreren Stellen, oder im Auftrag von einer oder mehreren Stellen durch einen IT-Dienstleister betrieben wird, hat die verfahrensverantwortliche Stelle den IT-Dienstleister zu verpflichten, den IT-Grundschutz gemäß Absatz 4 anzuwenden und die nutzende Organisation zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen aus dem zugrunde liegenden Sicherheitskonzept zu verpflichten. Für die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist die Anwendung und Umsetzung des IT-Grundschutz gemäß Absatz 5 im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß dem Datenverarbeitungszentrumsgesetz verpflichtend.

(7) Eine Betriebsaufnahme sowie alle nach erfolgter Betriebsaufnahme vorgenommenen wesentlichen Änderungen an der Informationstechnik oder an den Sicherheitsprozessen dürfen nur im Einvernehmen zwischen der verfahrensverantwortlichen Stelle und der für diese öffentliche Stelle ernannten beauftragten Person für Informationssicherheit erfolgen. Kann kein Einvernehmen nach Satz 1 hergestellt werden, entscheidet die Leitung der verfahrensverantwortlichen Stelle. Für die zentrale Informationstechnik bedarf zusätzlich jede Betriebsaufnahme oder wesentliche Änderung des Einvernehmens mit dem Chief Information Security Officer M-V. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die beauftragte Person der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO M-V) über die Maßnahmen zur Risikobehandlung. Soll von Entscheidungen des Chief Information Security Officers M-V abgewichen werden, ist diese Entscheidung gesondert zu begründen.

(8) Die Landesverwaltung ist verpflichtet, die für die Gewährleistung der Informationssicherheit erforderlichen Mittel aus den für IT-Maßnahmen veranschlagten Landeshaushaltsmitteln für Informationssicherheit (Sicherheitskosten) bereitzustellen. Bei allen Digitalisierungsvorhaben, insbesondere bei IT-Projekten sind die Sicherheitskosten einzuplanen und bei Betriebsverträgen auszuweisen.

(9) Auf den Einsatz von Informationstechnik ist im begründeten Einzelfall zu verzichten, wenn die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit in keinem angemessenen Verhältnis zu den gegenüberstehenden Risiken stehen. Die Entscheidung trifft grundsätzlich die Leitung der verfahrensverantwortlichen Stelle. Für die zentrale Informationstechnik ent-

scheidet der Chief Information Security Officer M-V im Einvernehmen mit der oder dem CIO M-V. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt und wird von den Entscheidungen des Chief Information Security Officers M-V abgewichen, entscheidet abschließend die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde über die Maßnahmen zur Risikobehandlung. Diese Entscheidung ist gesondert und dokumentiert zu begründen.

#### § 4

##### Verordnungsermächtigungen

(1) Die für die Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung, die Erhebung, Speicherung, Archivierung, Übertragung und Auswertung von Protokoll-, Verkehrs- und Inhaltsdaten öffentlicher Stellen zu regeln. Die Regelungen sollen sich insbesondere beziehen auf

1. die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur zur Wahrnehmung der Protokollierung, den Umfang der Protokoll- und Verkehrsdatenerhebung sowie deren Auswertung,
2. den Umfang der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Analyse von verschlüsseltem Netzwerkverkehr,
3. die Bereitstellung und -übermittlung von Protokoll- und Verkehrsdaten bei einem erheblichen Sicherheitsvorfall an das Sicherheitsteam der Landes- und Kommunalverwaltung (CERT M-V),
4. die Voraussetzungen zur Aufgabenübertragung an privatrechtlich organisierte Dienstleister, öffentliche Stellen des Landes, anderer Länder oder des Bundes,
5. die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung und Umsetzung der durch Rechtsverordnung getroffenen Regelungen.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der für die Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde durch Verordnung für Bereiche, Systeme oder Informationen, die dem Geheimschutz unterliegen, zu bestimmen,

1. in welchem Umfang und in welcher Art sowie an welche Stellen die auf Grundlage der Verordnungen nach § 4 und die nach § 16 dieses Gesetzes vorgesehenen Meldungen zu erfolgen haben, sowie
2. den Umfang und die Ausgestaltung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollbefugnisse und Kontrollen.

(3) Die für die Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach Artikel 4 Nummer 7 Verordnung (EU) 2016/679 und § 4 Absatz 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz) durch Rechtsverordnung die Verteilung der Pflichten und Aufgaben nach Artikel 26 Verordnung (EU) 2016/679 festzulegen.

#### Abschnitt 2

##### Organisationsstrukturen der Informationssicherheit

#### § 5

##### Beauftragte Person für Informationssicherheit des Landes

(1) Der Chief Information Security Officer M-V wird von der oder dem CIO M-V ernannt. Die Wahrnehmung dieser Funktion

obliegt einem Beschäftigten der für die Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde. Der Chief Information Security Officer M-V nimmt die übertragenen Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr. Für seine Aufgabenwahrnehmung wird er angemessen ausgestattet. Der Chief Information Security Officer M-V hat ein direktes Vortragsrecht bei der oder dem CIO M-V und der Leitung der für die Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Chief Information Security Officer M-V darf wegen seiner Tätigkeiten oder wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Eine Abordnung, Umsetzung oder Versetzung des Chief Information Security Officer M-V ist unzulässig. Der Chief Information Security Officer M-V steht grundsätzlich in einem Beamtenverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der Chief Information Security Officer M-V vertritt das Land Mecklenburg-Vorpommern in allen Angelegenheiten der Informations- oder Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bund und anderen Ländern. Er ist für die Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagementsystems der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Zu diesem Zweck obliegt es dem Chief Information Security Officer M-V

1. landesspezifische Richtlinien und Sicherheitsstandards zu erstellen und diese im Benehmen mit der Kommission für Informationssicherheit gemäß § 6 in Kraft zu setzen,
2. landesspezifische technische und organisatorische Standards und Richtlinien zur Protokollierung und Betrieb eines Security Operation Centers (SOC) zu erstellen und weiterzuentwickeln,
3. öffentliche Stellen bei der Anwendung der landesspezifischen Richtlinien und Sicherheitsstandards, insbesondere bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen zu beraten,
4. nähere Bestimmungen zur Qualifikation der Informationssicherheitsbeauftragten in den staatlichen Stellen festzulegen,
5. nähere Festlegungen zur Erfassung von Sicherheitskosten (Kostencontrolling) zu treffen,
6. Inhalte, Dauer und Zeiträume für die regelmäßig von den Leitungen verpflichtend zu absolvierenden Schulungen zu bestimmen und
7. die Maßnahmen des CERT M-V gemäß § 9 Absatz 7 durch Bestimmungen zu ändern.

Der Chief Information Security Officer M-V berichtet regelmäßig der oder dem CIO M-V, im Lenkungsausschuss E-Government nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und in der Kommission für Informationssicherheit über seine Tätigkeit. Darüber hinaus berichtet er jährlich der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu durchgeführten Maßnahmen der Protokollierung gemäß §§ 12 bis 15 und 19 dieses Gesetzes.

(4) Der Chief Information Security Officer ist die zuständige Behörde nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 für die Aufsicht über die staatlichen Stellen. Er meldet dem Bun-

desamt für Sicherheit in der Informationstechnik die nach § 6 Absatz 8 identifizierten staatlichen Stellen erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend alle zwei Jahre.

(5) Zur Überprüfung des Erfüllungsgrades der Richtlinien, Sicherheitsstandards sowie der Wirksamkeit des Informationssicherheitsmanagementsystems haben die öffentlichen und sonstigen Stellen dem Chief Information Security Officer M-V die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden oder einer beauftragten Person vorzulegen. Der Chief Information Security Officer M-V ist berechtigt, Sicherheitsprüfungen bei den öffentlichen oder sonstigen Stellen selbst vorzunehmen oder diese durchführen zu lassen. Die öffentlichen Stellen unterrichten den Chief Information Security Officer M-V über durchgeführte Sicherheitsprüfungen sowie über deren Ergebnisse. Von den Kontroll- und Prüfbefugnissen des Chief Information Security Officers M-V sind unmittelbar die von den öffentlichen und sonstigen Stellen beauftragten Dienstleister umfasst.

(6) Um Gefahren für die Informationstechnik öffentlicher Stellen abzuwehren, kann der Chief Information Security Officer M-V gegenüber allen unmittelbar oder mittelbar an die Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung angeschlossenen öffentlichen Stellen oder sonstigen anschlussberechtigten Organisationen Anordnungen treffen oder Maßnahmen unmittelbar ergreifen. Zur Eindämmung oder Abwehr von erheblichen Sicherheitsvorfällen darf er vorübergehende Netztrennungen oder die Abschaltung von Informationstechnik anordnen. Über die Anordnungen nach Satz 2 sind die Leitung sowie die für diese Stelle benannte beauftragte Person für Informationssicherheit unverzüglich zu informieren.

(7) Die Netztrennungs- und Abschaltungsbefugnis im Sinne des Absatz 6 des Chief Information Security Officers M-V umfasst ebenfalls alle Betreiber von Daten- oder Kommunikationsnetzen der öffentlichen Verwaltung.

(8) Der Chief Information Security Officer M-V ist verpflichtend in alle Gesetzgebungsverfahren und anderen Regierungsvorhaben des Landes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gestaltung der Informationssicherheit der öffentlichen Verwaltung einzubeziehen.

## § 6

### Kommission für Informationssicherheit

(1) Die Kommission für Informationssicherheit wird von dem Chief Information Security Officer M-V geleitet. Sie besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. ein Vertretender aus jedem Ressort der Landesverwaltung oder deren Geschäftsbereichen,
2. ein Vertretender des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern,
3. zwei Vertretende des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
4. zwei Vertretende des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch die Ressorts vorgeschlagen und von der oder dem CIO M-V ernannt.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Organisationen benennen neben dem namentlich stimmberechtigten Mitglied namentlich die jeweiligen Stellvertretungen. Weitere, nicht-stimmberechtigte Mitglieder oder Gäste können an den Sitzungen der Kommission für Informationssicherheit zugelassen werden. Die Sitzungen der Kommission für Informationssicherheit sind nicht öffentlich.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Informationssicherheit sind durch ihre Organisationen nach Sachkunde und fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten in der Informationstechnik, Informationssicherheit, in der Durchführung von Sicherheitsprüfungen und im Kommunal- und Landesrecht auszuwählen.

(5) Die Kommission für Informationssicherheit berät den Chief Information Security Officer M-V. Entscheidungen des Chief Information Security Officer M-V erfolgen im Benehmen mit der Kommission für Informationssicherheit.

(6) Die Kommission für Informationssicherheit gibt sich eine Geschäftsordnung. Absatz 5 findet bei Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung keine Anwendung.

(7) Zu den Aufgaben der Kommission für Informationssicherheit gehören insbesondere die

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Richtlinien und Sicherheitsstandards zur Informationssicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Entwicklung und Überwachung von Kennzahlen zur Bewertung der Informationssicherheit im Land Mecklenburg-Vorpommern,
3. Beratung, Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung von Sicherheitskonzepten, zentraler Informationstechnik und E-Government-Basisdienste,
4. Freigabe zur Betriebsaufnahme neuer zentraler Informationstechnik und E-Government-Basisdienste,
5. Entscheidung über die Änderung von Sicherheitsmaßnahmen zentraler Informationstechnik und E-Government-Basisdiensten,
6. Mitwirkung bei Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrollen von Sicherheitsmaßnahmen zentraler Informationstechnik und E-Government-Basisdiensten und
7. Mitwirkung bei der Erprobung neuer Sicherheitstechnologien im Sinne des § 19.

(8) Die Kommission für Informationssicherheit beschließt ein Konzept zur Identifizierung der staatlichen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2022/2555. Die obersten Landesbehörden identifizieren auf der Grundlage dieses Konzeptes die in ihrem Geschäftsbereich betroffenen staatlichen Stellen und übermitteln dem Chief Information Security Officer M-V die Daten der von ihnen erstmals oder erneut identifizierten staatlichen Stellen:

1. den Namen der staatlichen Stelle,
2. die Anschrift und die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen beauftragten Person für Informationssicherheit der staatlichen Stelle einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,

### 3. die IP-Adressbereiche der staatlichen Stelle.

Die erste Identifizierung nehmen die obersten Landesbehörden sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor und überprüfen diese alle zwei Jahre.

## § 7

### Beauftragte Personen für Informationssicherheit

(1) In jeder öffentlichen Stelle ist eine beauftragte Person für Informationssicherheit sowie eine Stellvertretung namentlich zu benennen. Die beauftragte Person für Informationssicherheit und deren Stellvertretung können für mehrere Stellen zuständig sein, sofern für ihre Aufgabenwahrnehmung ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Abweichend von Satz 2 ist in der zentralen Stelle für informationstechnische Dienste der Steuerverwaltung eine beauftragte Person für Informationssicherheit sowie Stellvertretung einzurichten.

(2) Die Landespolizei benennt in den Polizeibehörden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Polizeiorganisationsgesetzes jeweils eine beauftragte Person für Informationssicherheit und eine Stellvertretung. Die beauftragte Person für Informationssicherheit und deren Stellvertretung können für mehrere Polizeibehörden zuständig sein, sofern keine Interessenkonflikte entstehen. Des Weiteren benennt die oberste Polizeibehörde eine hauptamtliche beauftragte Person für Informationssicherheit als Chief Information Security Officer der Landespolizei, welche für die gesamte Landespolizei sowie für die Informationstechnik der Landespolizei, die in anderen Behörden eingesetzt wird, zuständig ist. Für die Polizeibehörden nach Nummer 2 bis 4 und 6 sollen die beauftragten Personen für Informationssicherheit hauptamtlich tätig sein, sofern für ihre Aufgabenwahrnehmung ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

(3) Die beauftragte Person für Informationssicherheit der obersten und oberen Landesbehörden sowie deren Stellvertretung müssen Beschäftigte des Landes sein.

(4) Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des Schulgesetzes ist die beauftragte Person für Informationssicherheit die zuständige beauftragte Person für Informationssicherheit des jeweiligen Schulträgers. Hiervon kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Größe einer Schule (ab 750 Schüler) eine beauftragte Person für Informationssicherheit durch den Schulträger benannt wird.

(5) Die beauftragte Person für Informationssicherheit berichtet der Leitung in angemessenen, zeitlich regelmäßigen Abständen sowie dem Chief Information Security Officer M-V jährlich und anlassbezogen zum Stand der Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(6) Jede beauftragte Person für Informationssicherheit ist fachlich weisungsfrei und besitzt ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Leitung. Darüber hinaus besitzen die beauftragten Personen für Informationssicherheit ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Chief Information Security Officer M-V.

(7) Eine beauftragte Person für Informationssicherheit fördert alle Belange der Informationssicherheit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, koordiniert, überwacht und kontrolliert alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Sie

ist für die Einhaltung der Melde- und Berichtspflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig. Bei einem Sicherheitsvorfall ist sie berechtigt, Einsicht in die IT-Dokumentation, in das Sicherheitskonzept und Protokolldaten ihres Zuständigkeitsbereichs zu nehmen oder diese bei der verfahrensverantwortlichen Stelle zur Einsichtnahme anzufordern.

(8) Der Chief Information Security Officer M-V, die Kommission für Informationssicherheit sowie das CERT M-V sind unverzüglich über die Ernennung oder über einen personellen Wechsel einer beauftragten Person für Informationssicherheit in öffentlichen Stellen zu unterrichten.

## § 8

### Verfahrensverantwortliche Stellen

(1) Für alle Verwaltungsprozesse, insbesondere die durch Informationstechnik unterstützten, sind verfahrensverantwortliche Stellen zu benennen. Die verfahrensverantwortlichen Stellen erstellen das Sicherheitskonzept und setzen alle Sicherheitsanforderungen um, die sich aus dem für den Betrieb erforderlichen Sicherheitskonzept sowie aus den Richtlinien und Sicherheitsstandards für ihren jeweiligen Verwaltungsprozess ergeben.

(2) Die verfahrensverantwortliche Stelle ist im Fall eines sicherheitsrelevanten Ereignisses oder eines Sicherheitsvorfalls zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der beauftragten Person für Informationssicherheit, dem Chief Information Security Officer M-V sowie mit dem CERT M-V verpflichtet. Alle notwendigen Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.

## § 9

### Sicherheitsteam der Landes- und Kommunalverwaltung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern betreibt für alle öffentlichen Stellen ein Sicherheitsteam der Landes- und Kommunalverwaltung (CERT M-V). Die für die Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und Dienste des CERT M-V zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind mindestens folgende Aufgaben festzulegen:

Das CERT M-V

1. behandelt und zeigt Lösungen bei Sicherheitsvorfällen auf,
2. betreibt einen Warn-, Informations- und Alarmierungsdienst für bewertete Sicherheitslücken in der Informationstechnik,
3. betreibt ein Schwachstellenmanagementsystem, führt Schwachstellenanalysen für die Informationstechnik der öffentlichen Stellen durch und erarbeitet Lösungen zu deren Beseitigung,
4. prüft die Informationstechnik auf Risiken und unterstützt bei deren Beseitigung,
5. erfasst und analysiert die Sicherheitslage und erstellt ein landesspezifisches Lagebild sowie abgeleitete Maßnahmenempfehlungen,
6. wirkt bei der technischen und technologischen Koordinierung der Informationssicherheit in den öffentlichen Stellen mit,
7. ist zentrale Meldestelle im Verwaltungs-CERT-Verbund sowie weiterer CERT-Verbünde.

Weitere Aufgaben dürfen dem CERT M-V nur im Einvernehmen mit dem Chief Information Security Officer M-V übertragen werden. Er hat die Fachaufsicht über das CERT M-V.

(2) Das CERT M-V unterstützt den Chief Information Security Officer M-V, die beauftragte Person für Informationssicherheit sowie die Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stellen bei sicherheitstechnischen Fragestellungen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Dienste hat das CERT M-V alle für die Abwehr von Gefahren erforderlichen Informationen, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, zu versuchten und erfolgreichen Angriffen auf die Informationstechnik sowie die bei den Angriffen detektierten Vorgehensweisen und Protokolldaten zu sammeln und auszuwerten. Das CERT M-V ist im Sinne des Satzes 1 berechtigt, Informationen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie mit den Sicherheitsbehörden von Bund und den Ländern auszutauschen.

(4) Alle öffentlichen Stellen sowie die durch die öffentlichen Stellen beauftragten IT-Dienstleister stellen dem CERT M-V alle für die Zwecke nach Absatz 3 notwendigen Informationen und Daten unverzüglich und unentgeltlich je nach Anforderung entweder kontinuierlich oder auf Aufforderung zur Verfügung. Die im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung erforderliche Datenverarbeitung erfolgt beim CERT M-V.

(5) Für seine Aufgabenwahrnehmung muss das CERT M-V redundant sowohl räumlich als auch mit eigener, von der zentralen Informationstechnik entkoppelter Informationstechnik ausgestattet sein, um seine hohe Verfügbarkeit jederzeit zu gewährleisten. Dies umfasst:

1. eine geeignete, sichere und resiliente Kommunikations- und Informationsinfrastruktur mit einer anforderungs- und leistungsgerechten Anzahl an Kommunikationskanälen,
2. eine geeignete Informationstechnik zur Verwaltung und Analyse von Sicherheitsvorfällen, Weiterleitung von Anfragen und Informationen, insbesondere zur sicheren Übermittlung und Bereitstellung von Informationen, und
3. gemäß § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sicherheitsüberprüftes Personal, das die ständige Bereitschaft der CERT-Aufgaben gewährleistet.

### **§ 10 Weitere Sicherheitsteams**

(1) Jede öffentliche Stelle betreibt ein Security Operations Center oder schließt sich einem gemeinsamen oder externen SOC an. Dies erfolgt mit dem Ziel, versuchte oder erfolgreiche Angriffe auf ihre eigenen oder im Auftrag der öffentlichen Stellen betriebene Informationstechnik detektieren und abwehren zu können. Die SOC sind insbesondere bei Sicherheitsvorfällen zur bilateralen Zusammenarbeit mit dem CERT M-V verpflichtet. Sie stellen dem CERT M-V alle zur Gefahrenabwehr sowie für die Erstellung eines landesspezifischen Lagebilds gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Für alle staatlichen Stellen betreibt die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH ein SOC. Kommunale Stellen können einzeln oder gemeinsam oder durch einen IT-Dienstleister ein SOC betreiben.

(3) Die Kernaufgaben eines SOC umfassen insbesondere

1. den Betrieb eines zentralen Protokollierungssystems sowie von Sicherheitssystemen zur Erkennung und Abwehr von Angriffen,
2. die selbstständige Erkennung, Bearbeitung, Analyse und Überwachung von sicherheitsrelevanten Ereignissen und
3. die Meldung von Sicherheitsvorfällen, die Bereitstellung von detektierten oder analysierten Vorgehensweisen und deren Protokolldaten von Angriffen gegenüber der zuständigen beauftragten Person für Informationssicherheit sowie gegenüber dem CERT M-V.

(4) Die SOC unterliegen bei der Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung der Kontrolle des Chief Information Security Officers M-V.

### **Abschnitt 3 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme und Infrastrukturen**

#### **§ 11 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzkontrolle**

(1) Das CERT M-V ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Auswertung oder Untersuchung von Informationen zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, versuchten oder erfolgten Angriffen auf die informationstechnischen Systeme und Infrastrukturen sowie die bei den Angriffen detektierten Vorgehensweisen und Protokolldaten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Gewährleistung der Informationssicherheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse einer betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Die Verarbeitung aller diesbezüglichen Informationen sowie personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung ist zulässig, wenn

1. die Verarbeitung zur Analyse, Entwicklung von Schutzmaßnahmen sowie nachgelagert zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Netz-, Daten- oder Informationssicherheit erforderlich ist oder
2. ein Ausschluss von der Verarbeitung die Aufgabenwahrnehmung des CERT M-V einschränkt oder diese erheblich gefährden würde.

(2) Personenbezogene Daten, die ursprünglich für Zwecke erhoben wurden, die der Richtlinie (EU) 2016/680 in der Fassung vom 27. April 2016 unterliegen, dürfen ebenfalls verarbeitet werden und sind an die nach diesem Gesetz für die Informationssicherheit zuständigen Stellen zu übermitteln, wenn eine Übermittlung zu den Zwecken nach Absatz 1 erforderlich ist oder eine Abtrennung der personenbezogenen Daten vor einer Übermittlung aus Gründen der Informationssicherheit nicht möglich ist.

(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung untersagt ist, dürfen ebenfalls verarbeitet werden, wenn und soweit die Verarbeitung zu den Zwecken nach Absatz 2 erforderlich ist oder nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Wenn und soweit der Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten dies zulässt oder es den Zweck der Verarbeitung

nicht gefährdet, sind personenbezogene Daten automatisiert zu pseudonymisieren.

(5) Personenbezogene Daten, die nicht mehr für Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Wenn und soweit personenbezogene Daten anstelle der Löschung zu Dokumentationszwecken ausschließlich zur Datenschutzkontrolle weiterhin vorgehalten werden, unterliegen diese Daten einem Verwertungsverbot. Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zeigt an, dass diese Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(6) Wenn und soweit in diesem Gesetz Kontrollpflichten geregelt sind, so bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach dem Landesdatenschutzgesetz unberührt.

(7) Jede öffentliche Stelle kann ihre Befugnisse gemäß §§ 12 bis 15 im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde an eine andere öffentliche Stelle gemäß § 1 oder Organisation übertragen. Das Recht der kommunalen Zusammenarbeit bleibt unberührt.

## § 12

### Datenerhebung und -auswertung von Protokolldaten

(1) Die öffentlichen Stellen können, um Gefahren für die Informationstechnik durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder durch versuchte oder erfolgte Angriffe zu erkennen und abzuwehren, die auf ihrer Informationstechnik zur Erkennung und zur Analyse von Auffälligkeiten gespeicherten Protokolldaten automatisiert auswerten. Nach Satz 1 dürfen ausschließlich die vollständig automatisiert erhobenen Protokolldaten von

1. informationstechnischen Systemen zur Erkennung von unerwünschten Werbe-, Betrugs- oder schädlichen elektronischen Nachrichten,
2. informationstechnischen Systemen zur Erkennung und Beseitigung von Schadprogrammen,
3. Firewall-Systemen sowie informationstechnischen Systemen für den Netzwerkbetrieb,
4. informationstechnischen Systemen von Authentifizierungs-, Web-, Proxy-, Verzeichnisdiensten,
5. informationstechnischen Systemen zur Erfüllung einer oder mehrerer Fachaufgaben,
6. Betriebssystemsoftware auf Rechnersystemen und
7. zentraler Informationstechnik,

herangezogen werden. Für eine zweckgerichtete Auswertung dürfen die nach Satz 2 vorliegenden Protokolldaten zusammengeführt und gemeinsam verarbeitet werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Protokolldaten sind nach ihrer automatisierten Auswertung unverzüglich vollständig und unwiderruflich nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu löschen, es sei denn, die automatisierte Auswertung zeigt tat-

sächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 auf. Protokolldaten, die weder personenbezogen sind noch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind von den Verarbeitungseinschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.

(3) Der Chief Information Security Officer M-V erlässt im Benehmen mit der Kommission für Informationssicherheit eine Richtlinie, die insbesondere Festlegungen zu den sicherheitsrelevanten Ereignissen und Protokolldaten der nach Absatz 1 Satz 2 genannten Informationstechnik beinhaltet.

(4) Eine Auswertung des während der vollständig automatisierten Erhebung der Protokolldaten nach Absatz 1 Satz 2 anfallenden Inhalts ist nur nach § 15 zulässig.

## § 13

### Datenerhebung und -auswertung in Daten- oder Kommunikationsnetzen der öffentlichen Verwaltung

(1) Zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder durch versuchte oder erfolgte Angriffe ist die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, an Übergabe- und Knotenpunkten der Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung nach auffälligen, abnormalen Datenverkehren zu suchen. Zu diesem Zweck darf der gesamte im Daten- oder Kommunikationsnetz der öffentlichen Verwaltung anfallende Datenverkehr vollständig automatisiert erhoben werden. Es dürfen insbesondere die nachstehenden Verkehrs- und Inhaltsdaten unverzüglich automatisiert ausgewertet werden:

1. Erhebungszeitpunkt, IP-Adresse einschließlich Subnetzmaske, Präfixlänge, Port und Medienzugriffskontrolladresse (Media Access Control Address, MAC-Adresse) vollständiger Domänenname sowie Kopf- und Statusdaten von Netzwerkpaketen für ein- und ausgehende Verbindungen,
2. ein- und ausgehende Verbindungen auf Basis des Hypertext-Übertragungsprotokolls (Hypertext Transfer Protocol, HTTP) zusätzlich zu Nummer 1 den vollständigen einheitlichen Ressourcenzeiger (Uniform Resource Locator, URL) und die Kopfdaten exklusive Cookies,
3. ein- und ausgehende Verbindungen auf Basis des Zeitsynchronisierungsprotokolls (Network Time Protocol, NTP) mit allen Inhalten zu Anfragen und Antworten,
4. ein- und ausgehende Verbindungen von Namensauflösungsprotokollen (Domain Name Service, DNS) mit allen Inhalten zu Anfragen und zu Antworten und
5. ein- und ausgehende Verbindungen von Nachrichtenaustauschprotokollen mit allen Inhalten.

Ungeachtet der Sätze 1 bis 3 darf zur Erkennung und Analyse von auffälligen, abnormalen Verhalten im Datenverkehr eines der nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 genannten informationstechnischen Systeme oder Dienste deren ein- und ausgehenden Datenverkehr automatisiert erhoben und ausgewertet werden.

(2) Jede öffentliche Stelle kann an den von ihr betriebenen, mit den Daten- oder Kommunikationsnetzen der öffentlichen Verwaltung verbundenen Übergabepunkten nach Maßgabe des Absatz-

zes 1 nach auffälligem, abnormalem Datenverkehr suchen, soweit dies dem Zweck dient, durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder Angriffe verursachte Gefahren abzuwehren. Der an den Übergabepunkten anfallende Datenverkehr darf automatisiert erhoben, entschlüsselt und unverzüglich automatisiert ausgewertet werden.

(3) Werden nach Absatz 1 oder 2 Inhalte einer Telekommunikation (Inhaltsdaten) verarbeitet, so ist ihre inhaltliche Auswertung unzulässig. Eine Auswertung des während der vollständig automatisierten Erhebung des Datenverkehrs nach Absatz 1 Satz 2 anfallenden Inhalts ist nur nach § 15 zulässig.

#### § 14

##### Weiterführende Analyse und Auswertung von Protokolldaten

(1) Ergibt die nach § 12 Absatz 1 oder nach § 13 Absatz 1 oder 2 durchgeführte automatisierte Auswertung hinreichende oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik eine weiterführende Analyse erforderlich ist, dürfen diese Daten im Einzelfall weiter automatisiert ausgewertet werden. Die zu diesem Zweck erhobenen und ausgewerteten Daten der Einzelfälle sowie die Auswertungsergebnisse dürfen weiter zusammengeführt und automatisiert ausgewertet werden, soweit dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(2) Die verantwortliche Stelle muss die nach Absatz 1 erhobenen Daten unverzüglich automatisiert pseudonymisieren, soweit sie nicht bereits pseudonym sind, und darf sie für diesen Zweck speichern und weiter automatisiert auswerten, soweit dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(3) Bestätigt die weiterführende Analyse und Auswertung nach Absatz 1, dass die hinreichenden oder tatsächlichen Anhaltspunkte durch ein Schadprogramm, durch eine Sicherheitslücke oder durch einen Angriff verursacht wurden oder sich aus ihnen entsprechende Hinweise ergeben, so dürfen diese Daten gespeichert, ents pseudonymisiert und auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Dies gilt nur, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Erkennung und Abwehr eines Schadprogramms, einer Sicherheitslücke oder daraus resultierender Gefahren oder Angriffe erforderlich ist. Die weiterführende Auswertung nach Satz 1 bedarf der Anordnung der Leitung.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen keine Inhaltsdaten verarbeitet oder ausgewertet werden.

(5) Soweit die nach Absatz 2 ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse nicht mehr für die dort genannten Zwecke oder eine Übermittlung nach § 10 erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen.

#### § 15

##### Analyse und Auswertung von Inhaltsdaten

(1) Ergibt eine automatisierte Auswertung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 und 2 hinreichende oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr erforderlich sind, so kann die Stelle abweichend von § 14 Absatz 4 auch Inhaltsdaten und Auswertungsergebnisse speichern und in dieser Zeitspanne weiter einzelfallbezogen automatisiert auswerten, soweit und solange dies zur

Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Auswertung der kommunikativen Bedeutung der Inhaltsdaten ist unzulässig. Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit dies technisch möglich ist und die Daten nicht bereits pseudonym sind. Die Speicherung nach Satz 1 bedarf der unverzüglichen Genehmigung der Leitung. Wird die Genehmigung abgelehnt oder nicht unverzüglich erteilt, so sind die gespeicherten Inhaltsdaten sowie die Auswertungsergebnisse sofort zu löschen.

(2) Ergibt die Auswertung nach Absatz 1 Satz 1 keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die ausgewerteten Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr für die IT-Sicherheit erforderlich sind, so sind die gespeicherten Inhaltsdaten sowie die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu löschen.

(3) Bestätigt eine automatisierte Auswertung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 und 2 oder eine weitere automatisierte Auswertung nach Absatz 1 hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die ausgewerteten Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr erforderlich sind, so dürfen die Daten über den Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist hinaus gespeichert, ents pseudonymisiert und auch nicht automatisiert ausgewertet werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Auswertung der kommunikativen Bedeutung der Inhaltsdaten ist unzulässig. Die weitere Auswertung nach Satz 1 bedarf der Anordnung der Leitung. Ergibt die Auswertung nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für eine andere durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr, so dürfen die Daten auch gespeichert und nicht automatisiert ausgewertet werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der anderen Gefahr erforderlich ist; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Soweit die nach Absatz 3 ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse nicht mehr für die dort genannten Zwecke oder eine Übermittlung nach § 10 erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsache, dass die in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Daten ausgewertet wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

#### Abschnitt 4 Meldepflichten

#### § 16

##### Meldepflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Werden in öffentlichen Stellen, die an die Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung angeschlossen sind, Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik von wesentlicher Bedeutung sind oder sein könnten, teilen sie diese Information unverzüglich dem CERT M-V mit, soweit nicht andere Vorschriften dieser Informationsweitergabe entgegenstehen. Eine Informationsweitergabe ist entbehrlich, sofern gleichlautende Informationen öffentlich bekannt und zugänglich sind.

(2) Öffentliche Stellen haben Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das CERT M-V zu melden, wenn es sich um Sicherheitsvorfälle handelt, die

1. zu einer möglichen Beeinträchtigung der Informationssicherheit ihrer Daten- oder Kommunikationsnetze führen könnten oder bereits geführt haben,
2. zu einer Beeinträchtigung ihrer Verwaltungsprozesse führen könnten oder bereits geführt haben oder
3. zu einer Beeinträchtigung von Bürgerdiensten führen könnten oder bereits geführt haben.

Von der Meldepflicht umfasst sind ebenfalls alle Sicherheitsvorfälle bei den Dienstleistern öffentlicher Stellen.

(3) Öffentliche Stellen haben der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich zu melden, soweit Anhaltspunkte für einen nachrichtendienstlichen Hintergrund eines Angriffs vorliegen. Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn es sich um qualifizierte Angriffe mit Eindringungsversuchen handelt, die nicht auf eine kriminelle Gewinnerzielungsabsicht schließen lassen.

(4) Die für die Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Meldepflichten näher zu bestimmen. Die Rechtsverordnung muss Vorgaben zu meldepflichtigen Ereignissen, zum Informationsgehalt der Auskünfte, insbesondere zur Meldekommunikation und -prozessen, enthalten.

(5) Die öffentlichen Stellen übermitteln regelmäßig an das CERT M-V Informationen über sicherheitsrelevante Ereignisse. Dazu gehören insbesondere:

1. statistische Angaben und
2. Protokolldaten aus den Sicherheitssystemen in automatisierter Form.

(6) Für sonstige Stellen gelten die Meldepflichten nach Absatz 1 bis 4 nur, soweit deren Informationstechnik mit den Daten- oder Kommunikationsnetzen der öffentlichen Verwaltung verbunden ist und somit eine Datenübertragung über die Daten- oder Kommunikationsnetze der öffentlichen Verwaltung in andere angeschlossene Netzwerke erfolgt. Im Übrigen steht es den sonstigen Stellen frei, sicherheitsrelevante Ereignisse oder Sicherheitsvorfälle an das CERT M-V zu melden.

## **Abschnitt 5 Schlussvorschriften**

### **§ 17 Auskunftsverlangen**

Zugang zu den Informationen und Akten in Angelegenheiten dieses Gesetzes wird nicht gewährt. Die Akteneinsichtsrechte von Verfahrensbeteiligten bleiben unberührt.

### **§ 18**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 11 bis 15 eingeschränkt.

### **§ 19**

#### **Experimentierklausel zur Erprobung neuer Sicherheitstechnologien**

Die für die Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann zur Erprobung neuer Technologien zur Datenanalyse oder -auswertung, die der Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme, Infrastrukturen und Komponenten öffentlicher Stellen dienen, im Einvernehmen mit dem Chief Information Security Officer M-V und mit Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sachlich und örtlich begrenzte Ausnahmen zur Auswertung von anderen, nicht in § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 genannten Daten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen.

### **§ 20**

#### **Beschränkung der Rechte betroffener Personen**

(1) Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht das Recht auf Auskunft nicht, wenn und soweit die Erfüllung einer Auskunftserteilung die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz beeinträchtigen würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist diese auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu erteilen, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde für die Informationssicherheit im Einzelfall feststellt, dass dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. Die Mitteilung der Aufsichtsbehörde an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern der Verantwortliche nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

(2) Abweichend von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht das Recht auf Widerspruch nicht, wenn und soweit ein Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz beeinträchtigen würde und an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt. Darüber hinaus darf die Daten verarbeitende Stelle die personenbezogenen Daten ergänzend zu Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 weiterhin so lange verarbeiten, bis sie geprüft hat, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup>**

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 25. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7

des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Nachweisabruf; Nachweiserbringung  
§ 5a Grenzüberschreitende Nachweisabrufe“.

2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

**„§ 5  
Nachweisabruf; Nachweiserbringung**

(1) Wird ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, erfolgt die Nachweiserbringung auf elektronischem Wege nach Wahl des Antragstellers,

1. indem die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abrufen, sofern der jeweils erforderliche Nachweis des Antragstellers elektronisch vorliegt und automatisiert abgerufen werden kann, oder
2. indem der Antragsteller den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

Die §§ 24 bis 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 trägt die nachweisanfordernde Stelle.

(2) Nachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.

(3) Hat sich der Antragsteller für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis des Antragstellers bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle darf den Nachweis an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und
2. die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften beim Antragsteller erheben dürfte.

Die in Absatz 2 Satz 2 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Absatz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch

unterstützt. Die Pflicht nach Satz 3 gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Absatz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen. § 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

(4) Soll der Nachweis aus einem Register, welches in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230) aufgeführt ist, abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zur Zuordnung der Datensätze zum Antragsteller und zum Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle diese Daten verarbeiten.

(5) Bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, um die antragsgebundene Verwaltungsleistung zu erbringen, hat der Antragsteller im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Nachweis ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann, die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. Der Antragsteller kann in diesem Fall entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Grenzüberschreitende Nachweisabrufe**

(1) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(2) Die automatisierte Übermittlung eines Nachweises nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist zulässig, wenn diese Behörde zuständig ist und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 können intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen.“

4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13  
Datenübermittlung**

Die Behörden des Landes, die Gemeinden, Ämter und Landkreise nutzen für die Datenübermittlung innerhalb des Lan-

des, mit den Behörden und Kommunen anderer Länder sowie mit den Behörden des Bundes das Corporate Network Landeskommunikationsvermittlungs- und Informationsnetz, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Abweichungen von Satz 1 sind zu begründen und der für die Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „CIO“ durch die Angabe „CIO M-V“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt, wer die Funktion der oder des CIO M-V wahrnimmt. Diese Person muss in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern stehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „CIO“ wird durch die Angabe „CIO M-V“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die strategische Ausrichtung und Durchsetzung der IT-Politik, insbesondere von IT-Richtlinien, IT-Standards und -Architekturen des Landes,“

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Die Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 5 und 6.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „ressortübergreifende IT-Angelegenheiten“ durch die Wörter „die Digitalisierung“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Mai 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Finanzen  
und Digitalisierung  
Dr. Heiko Geue**

**Der Minister für Inneres  
und Bau  
Christian Pegel**

#### **EU-Rechtsakte:**

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2026, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
2. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)
3. Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 22.12.2022; L, 2023/90206, 22.12.2023)

4. Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2205 vom 22. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2205, 05.11.2025) geändert worden ist.

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Landessammelstellebenutzungsgebührenverordnung\***

**Vom 22. April 2026**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund

- des § 23 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung sowie
- des § 21a Absatz 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist:

### **Artikel 1 Änderung der Landessammelstellebenutzungsgebühren- verordnung**

Die Landessammelstellebenutzungsgebührenverordnung vom 31. August 2024 (GVOBl. M-V S. 538), die durch die Verordnung vom 15. April 2025 (GVOBl. M-V S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage ersetzt.

**Anlage**

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2026

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert VO vom 31. August 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 173

## Anhang zu Artikel 1

**Anlage**  
(zu § 1 Absatz 1)

**Gebührenverzeichnis**

Die Ermittlung der Gebühr erfolgt separat für jede einzelne Abfallsorte (AS) und auf Basis des Abfallvolumens der ersten Umverpackung beziehungsweise Abschirmung (Stauvolumen). Als kleinstes Stauvolumen pro Abfall gilt 1 Liter. Die Ermittlung der Gebühr bezieht sich für alle Abfallsorten auf eine festgeschriebene Bezugsaktivität je Liter bis zu einem nuklidspezifischen Grenzwert. Überschreitet die Aktivität des Abfalls die Bezugsaktivität, so wird ein entsprechendes Vielfaches des Literpreises angesetzt. Der Endlagerkostenanteil und die Gesamtgebühr, die diesen umfasst, werden jährlich aktualisiert.

**Tarifstelle 1**

**AS 1: feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (Gebühr in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
<b>1.1</b>	1	212	212	401,80	401,80
<b>1.2</b>	3	636		1 165,40	388,47
<b>1.3</b>	5	1 059,99		1 928,99	385,80
<b>1.4</b>	10	2 119,99		3 837,99	383,80
<b>1.5</b>	50	10 599,93		16 337,93	326,76
<b>1.6</b>	200	42 399,70		63 212,70	316,07

*Tabelle 1: Gebühren für feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle*

**AS 1a: feste nicht brennbare und pressbare radioaktive Abfälle (Tarifstelle 1a)**

Die Möglichkeit zur Verpressung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Verpressung des Abfalls unter einer Volumenreduzierung (auf bis zu einem Drittel des Anlieferungsvolumens) hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge (siehe Gebühren der AS 1, Tabelle 1).

**Tarifstelle 2****AS 2: feste brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
2.1	1	2,12	2,12	301,92	301,92
2.2	3	6,36		865,76	288,59
2.3	5	10,60		1 429,60	285,92
2.4	10	21,20		2 839,20	283,92
2.5	50	106		6 081,50	121,63
2.6	200	424		22 187	110,94

Tabelle 2: Gebühren für feste brennbare radioaktive Abfälle

**Tarifstelle 3****AS 3: flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
3.1	1	0,21	0,21	228,41	228,41
3.2	3	0,64		645,24	215,08
3.3	5	1,06		1 062,06	212,41
3.4	10	2,12		2 104,12	210,41
3.5	50	10,60		7 668,60	153,37
3.6	200	42,40		28 535,40	142,68

Tabelle 3: Gebühren für flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle

**Tarifstelle 4****AS 4: flüssige brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter
4.1	1	208,40	208,40
4.2	3	585,20	195,07
4.3	5	962	192,40
4.4	10	1 904	190,40
4.5	50	6 668	133,36
4.6	200	24 533	122,67

Tabelle 4: Gebühren für flüssige brennbare radioaktive Abfälle

Der Endlagerkostenanteil entfällt.

**Tarifstelle 5****AS 5: faul- und gärfähige radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
5.	≤ 200	212	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 5: Gebühren für faul- und gärfähige radioaktive Abfälle

Die Möglichkeit der Trocknung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Trocknung des Abfalls unter einer Volumenreduktion hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge. Der ausgewiesene Endlagerkostenanteil gilt nur für die Trocknung vor Ort. Im Falle der Verbrennung entfällt der Endlagerkostenanteil.

**Tarifstelle 6****AS 6: umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 des StrlSchG**

Tarifstelle	Umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrlSchG	Endlagerkostenanteil pro Stück (in Euro)	Gesamtgebühr pro Stück (in Euro)
6.1	Prüfstrahler und Kalibrierquellen	21,20	102,55
6.2	hochradioaktive Quellen (HRQ)	Einzelfallentscheidung	
6.3	Ionisationsrauchmelder (mit Ra-226, Am-241, Kr-85 oder Pu- 238)	53	256,37
6.4	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Unterrichtssätze komplett (z. B. Typ UA/UC mit 5 Quellen)	70,67	341,84
6.5	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Schulquellen und Einzelquellen (z. B. Gestein, Spinthariskop, Uranglaswürfel)	21,20	102,55
6.6	Elektroneneinfangdetektoren (ECD) mit Ni-63	106	512,75

Tabelle 6: Gebühren für umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrlSchG

**Tarifstelle 7****AS 7: sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
7.	≤ 200	212	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 7: Gebühren für sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6

**Tarifstelle 8****Geeignete Behälter**

Tarifstelle	Behälter	Kosten netto (in Euro)
8.1	EWB-EB-M25 (FX71)	220
8.2	70 (FX70)	490
8.3	EWB-EB1-A 200 (FX65)	580
8.4	EWB-DF-200-E (FS52)	1 930
8.5	EWB-EB2-A280-EB1-A200-E-1 (FX67)	1 980
8.6	(Abschirmfass) für Neutronenquellen CQ5506	800
8.7	Behälter Kunststoffkanister (abdeckend für 30 Liter)	40
8.8	Weithalsfass aus Polyethylen (PE) (abdeckend für 50 Liter)	100
8.9	Weißblecheimer (abdeckend für 20 Liter)	30
8.10	EWB-EB4-B-1300 (580 Literfass mit Betoninliner)	4 400

Tabelle 8: Kosten für geeignete Behälter

## Vierte Verordnung zur Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung

Vom 22. April 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 9

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 31 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung\*

Die Abfall-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

#### „§ 1 Zuständigkeit des für Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums

Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für:

1. das erstmalige Erstellen des Überwachungsplanes nach § 47 Absatz 7 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 1 der Deponieverordnung,
  2. die Entgegennahme der Abfallwirtschaftskonzepte oder ihrer Fortschreibungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes und
  3. die Ausstellung der Bestätigung einer Anspruchsberechtigung nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Einwegkunststofffondsgesetzes.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:

„13. die Anerkennung als sachverständige Person sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 3 Nummer 4 Buchstabe c des Batterierecht-Durchführungsgesetzes,“.

- b) Nummer 26 wird durch die folgende Nummer 26 ersetzt:

„26. die Durchführung des Abfallverbringungs-gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1157, der Abfallverbringungsbußgeldverordnung und dem damit in Zusammenhang stehenden Vollzug des Abfallrechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften,“.

- c) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 26a und 26b eingefügt:

„26a. die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,

26b. die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007,“.

- d) Nummer 27 wird durch die folgende Nummer 27 ersetzt:

„27. die Berichterstattung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für Tätigkeiten nach Nummer 5d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, die der Berichtspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 unterliegen,“.

- e) Nummer 32 wird durch die folgende Nummer 32 ersetzt:

„32. die Anerkennung des Betriebes einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Absatz 1 bis 4 der Ersatzbaustoffverordnung, die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 13a Absatz 4 Satz 2 der Ersatzbaustoffverordnung, den Widerruf der Anerkennung nach § 13a Absatz 5 der Ersatzbaustoffverordnung, das Verlangen, die Entgegennahme und die Prüfung von Dokumentationen nach § 13b Absatz 4 Satz 1 der Ersatzbaustoffverordnung und die Weitergabe von Ergebnissen nach § 13b Absatz 4 Satz 2 der Ersatzbaustoffverordnung sowie sonstige Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 13a sowie § 13b der Ersatzbaustoffverordnung,“.

- f) Nach Nummer 32 wird die folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Notifizierung nach § 43, § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 bis 3 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes sowie die Übermittlung von Informationen nach § 44 Absatz 2 und Entgegennahme von Informationen nach § 47 Satz 3 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 44 Absatz 2 und § 47 Satz 3 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes,“.

\* Ändert VO vom 15. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 6

3. § 10 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt: § 2 Nummer 26b wird gestrichen.

„4. des Verfahrens zur Anerkennung als sachverständige Person nach § 3 Nummer 4 Buchstabe c des Batterierecht-Durchführungsgesetzes,“.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Artikel 2**

#### **Weitere Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung\***

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und c tritt am 21. Mai 2026 in Kraft.

Die Abfall-Zuständigkeitsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(3) Artikel 2 tritt am 21. Mai 2027 in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2026

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

### **EU-Rechtsakte:**

1. Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024) geändert worden ist
2. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; L 318 vom 28.11.2008, S. 15; L 334 vom 13.12.2013, S. 46; L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3229 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3229, 20.12.2024) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1157 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024; L, 2024/90786, 9.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist

\* Ändert VO vom 15. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 6

## Sechste Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 24. April 2026

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten verordnet aufgrund

- des § 4 Absatz 11 Satz 1, des § 7 Absatz 2 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651),
- des Artikel 12 Absatz 1 Nummer 3 und des Artikel 18 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GVOBl. M-V S. 643),
- des § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und
- des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2025 (AmtsBl. M-V S. 567) geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (GVOBl. M-V S. 643) (Staatsvertrag)“ durch die Angabe „Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GVOBl. M-V S. 643) (Staatsvertrag)“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 7 ersetzt:
        - „3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 2 Absatz 1 des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes festgestellt wurde, tätig zu werden: 10 Prozent,
        4. im Studiengang Zahnmedizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der zahnärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 2 Absatz 2 des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes festgestellt wurde, tätig zu werden: 10 Prozent,
        5. im Studiengang Pharmazie für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der pharmazeutischen Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 2 Absatz 3 des Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetzes festgestellt wurde, tätig zu werden: 10 Prozent,
        6. in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie innerhalb der jeweiligen Zulassungsquote nach den Nummern 3 bis 5 für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, im Öffentlichen Gesundheitsdienst, für den ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 6 Absatz 2 des Gesundheitsunterstützungsgesetzes festgestellt wurde, tätig zu werden,
          - a) im Studiengang Medizin zwei Studienplätze,
          - b) im Studiengang Zahnmedizin einen Studienplatz,
          - c) im Studiengang Pharmazie einen Studienplatz,
        7. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,

\* Ändert VO vom 13. Dezember 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 1

- a) 3,8 Prozent im Studiengang Medizin, 4. § 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- b) 4,6 Prozent im Studiengang Zahnmedizin,  
„(2) Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Vergabe der Studienplätze in der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 zuständige Stelle teilt der Stiftung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) mit, wen sie für die hierfür vorgesehenen Studienplätze je Hochschule benennt.“
- c) 5 Prozent im Studiengang Pharmazie,“

ccc) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 8.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und Nummer 3“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 entfallenden Studienplätze werden zu einem Zulassungstermin zum Wintersemester vergeben.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium nach Abschluss des nach der Gesundheitsversorgungsgesetzverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens zu erhebenden Daten zur Anzahl der über die Vorabquoten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 vergebenen und tatsächlich in Anspruch genommenen Studienplätze sind an das für Wissenschaft zuständige Ministerium unverzüglich weiterzuleiten.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Nummern“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

7. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

### „§ 23 Übergangsregelungen

Abweichend von § 4 Absatz 7 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 des Staatsvertrages und § 18 dieser Verordnung wird in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Diese Maßgaben gelten bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2028.“

8. In Anlage 2 wird die Angabe „Nummern“ jeweils durch die Angabe „Nummer“ sowie die Angabe „Nr.“ jeweils durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. April 2026

**Die Ministerin für Wissenschaft,  
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**

# Verordnung zur Planungssystematik des Krankenhausplans und zu Auskunftspflichten der Krankenhäuser (Krankenhausplanungssystematik- und Auskunftspflichtenverordnung – KPAVO M-V)

Vom 28. April 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32 - 1

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 6 Absatz 1 bis 5 und des § 9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 8. Oktober 2025 (GVObI. M-V S. 570):

## § 1

### Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung soll im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach dem Landeskrankenhausgesetz transparent die im Krankenhausplan anzuwendende Planungssystematik, Einzelheiten bezüglich des Planungsverfahrens sowie die Auskunftspflichten der Krankenhausträger beschreiben und eine effiziente und rechtssichere Durchführung der Krankenhausplanung ermöglichen.

## § 2

### Begriffsdefinitionen für die Krankenhausplanung

(1) Die Planungssystematik bestimmt die planbaren Einheiten, nach denen die konkreten Versorgungsentscheidungen für die Krankenhausstandorte im Krankenhausplan getroffen werden entsprechend § 6 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes.

(2) Der Krankenhausplan besteht aus dem Rahmenplan und Einzelplanungen. Der Rahmenplan umfasst die Ziele der Krankenhausplanung, die Planungsgrundsätze, die Versorgungsanalyse, die Bedarfsprognose und Fachplanungen. Die Einzelplanungen umfassen die Konkretisierungen für die einzelnen Krankenhausstandorte, also die Zuweisungen von konkreten Versorgungsaufträgen und besondere Landesaufgaben, sowie die nachrichtlichen Ausweisungen nach § 5 Absatz 2 und der Daten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Die Fortschreibung des Krankenhausplans erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes als Planfortschreibung oder als Einzelfortschreibung. Planfortschreibung bedeutet die Aufstellung und Fortschreibung des Rahmenplans. Einzelfortschreibung bedeutet die Aufstellung und Fortschreibung der Einzelplanung durch die Feststellung des Versorgungsauftrages für jedes einzelne Plankrankenhaus und dessen Standorte.

(4) Der Begriff Fachabteilung wird verwendet, um die Einheit eines Krankenhauses zu beschreiben, die einem der bundeseinheitlichen Fachabteilungsschlüssel auf der Grundlage von § 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet ist.

(5) Bei der kapazitätsbezogenen Bettenplanung im Sinne des § 6 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes werden Fachbereiche als zugrundeliegende Einheiten gemäß Anlage 1 festgelegt, für die jeweils eine bestimmte Anzahl von Planbetten zugewiesen wird. Die Systematik der Fachbereiche ist an die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angelehnt. Bei den Planbetten wird dabei zwischen Betten, Belegbetten, Betten mit erweiterter engmaschiger Überwachungsmöglichkeit sowie schneller Interventionsmöglichkeit (Intermediate Care Betten) oder Betten mit vollumfänglicher Intensivtherapie auf Inten-

sivstationen (Intensivmedizinbetten) differenziert. Abweichend hiervon erfolgt die kapazitätsbezogene Planung im teilstationären Bereich nach Plätzen.

(6) Bei der qualitätsausgerichteten Leistungsplanung im Sinne des § 6 Absatz 4 des Landeskrankenhausgesetzes werden Leistungsgruppen als zugrundeliegende Einheiten gemäß Anlage 2 auf der Grundlage der Anlage 1 zu § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

(7) Fachplanungen im Krankenhausplan sind konkrete Konzepte, die entweder

1. für einzelne Leistungsgruppen oder Fachbereiche oder Leistungen landeseigene Mindest- oder Auswahlkriterien für die Zuweisung definieren, oder
2. zusätzlich zu den Leistungsgruppen oder Fachbereichen weitere besondere Landesaufgaben definieren, die einem Krankenhausstandort zugewiesen werden können, oder
3. einzelne Planungsgrundsätze des Krankenhausplans im Hinblick auf bestimmte stationäre oder teilstationäre Versorgungskonzepte weiter ausdefinieren.

(8) Besondere Landesaufgaben sind im Krankenhausplan definierte Aufgaben der Krankenhausversorgung, die einzelnen Krankenhausstandorten zusätzlich zu Leistungsgruppen oder Fachbereichen und unabhängig von bundeseinheitlich geregelten Zentren oder besonderen Aufgaben zugewiesen werden können. Besondere Landesaufgaben betreffen insbesondere spezielle Krankheits- oder Verletzungsbilder, besondere Patientengruppen oder Versorgungsstrukturen, für die nach Einschätzung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums eine gesonderte Planung erforderlich ist.

## § 3

### Planungssystematik der somatischen Fachbereiche und Leistungsgruppen

(1) Die Planungssystematik erfolgt für die somatischen Fachbereiche gemäß Anlage 1 anhand der kapazitätsbezogenen Planung nach Betten und Plätzen. Frühestens zum 1. Januar 2027 wird die Planungssystematik auf die qualitätsausgerichtete Leistungsplanung umgestellt und erfolgt anhand von Leistungsgruppen gemäß Anlage 2.

(2) Der Krankenhausträger erhält für seine Krankenhausstandorte grundsätzlich den Versorgungsauftrag zur Erbringung aller Leistungen der Krankenhausbehandlung, die von der zugewiesenen Leistungsgruppe umfasst sind. Einschränkungen des Leistungs-

Anl. 1

Anl. 2

erbringungsrechtes aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften oder aufgrund von Festlegungen gemäß den Absätzen 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die Zuweisung einer Leistungsgruppe kann auf voll- oder teilstationäre Leistungen beschränkt werden.

(4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann trotz Zuweisung der Leistungsgruppe einzelne zugehörige Leistungen von dem umfassenden Versorgungsauftrag für die konkrete Leistungsgruppe ausschließen oder einem Krankenhausstandort die Erbringung bestimmter Leistungen untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn Qualitätskriterien des Bundes oder des Landes nicht erfüllt werden oder zur Steuerung von Leistungen, die Mindestmengen-Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

(5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann für eine Leistungsgruppe für ein oder mehrere Krankenhausstandorte eine Planfallzahl gemäß § 6a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgeben, sofern dies zur Erreichung der Ziele nach § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 1 des Landeskrankenhausgesetzes beiträgt.

#### § 4

##### **Planungssystematik der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosomatischen Fachbereiche**

Die Planungssystematik erfolgt für die psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosomatischen Fachbereiche gemäß Anlage 1 anhand der kapazitätsbezogenen Planung nach Betten und Plätzen.

#### § 5

##### **Planungssystematik für weitere Krankenhausversorgungsangebote**

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann ergänzend zu der festgelegten Planungssystematik nach § 2 Absatz 6 und 7 den Krankenhausstandorten besondere Landesaufgaben nach § 2 Absatz 8 zuweisen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann zu Informationszwecken Leistungen und Strukturen von Krankenhäusern in den Einzelplanungen nachrichtlich ausweisen, die nicht der Krankenhausplanung nach dem Landeskrankenhausgesetz unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Krankenhausleistungen, die ausschließlich außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügbar sind, und besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes in Verbindung mit § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

#### § 6

##### **Landeseigene Qualitätskriterien**

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann für einzelne Leistungen, einzelne Leistungsgruppen, Fachbereiche und besondere Landesaufgaben landeseigene Qualitätskriterien festlegen. Die landeseigenen Qualitätskriterien sind im Rahmenplan im Kapitel der Fachplanung zu benennen.

(2) Die landeseigenen Qualitätskriterien können als landeseigene Mindestvoraussetzung oder als landeseigenes Auswahlkriterium

für die Zuweisung des Versorgungsauftrages definiert werden. Die landeseigenen Qualitätskriterien gelten zusätzlich und ergänzend zu den festgelegten Qualitätskriterien für die Leistungsgruppen nach § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für die landeseigenen Auswahlkriterien kann die Wertigkeit insbesondere im Verhältnis zu den Auswahlkriterien für die Leistungsgruppen nach § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt werden. Dabei können die landeseigenen Auswahlkriterien gleichwertig oder höherrangig sein.

(3) Für die landeseigenen Qualitätskriterien können Ausnahmetatbestände im Kapitel der Fachplanung festgelegt werden, die eine befristete Zuweisung trotz Nichterfüllung der Qualitätskriterien ermöglichen, wenn dies zur Erfüllung der Ziele der Krankenhausplanung notwendig ist.

#### § 7

##### **Verfahren zur Planfortschreibung**

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium überprüft den Rahmenplan regelmäßig bezüglich des Bedarfes einer Fortschreibung in genereller Form (Planfortschreibung). Wird ein Bedarf festgestellt, erfolgt eine Planfortschreibung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Versorgungsanalyse im Krankenhausplan jährlich vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Grundlage der Daten nach § 21 Absatz 3 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes fortgeschrieben.

(3) Die Planfortschreibung erfolgt nach § 8 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes unter Einbeziehung der Planungsbeteiligtenrunde.

#### § 8

##### **Antragsverfahren für die Zuweisung von Versorgungsaufträgen und daraus folgende Einzelfortschreibung**

(1) Die jeweiligen Krankenhausträger müssen bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium für jeden Krankenhausstandort jeweils beantragen:

1. Zuweisung von Versorgungsaufträgen im Rahmen der kapazitätsbezogenen Planung nach § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. Zuweisung von tagesklinischen Plätzen,
3. Zuweisung einer Leistungsgruppe nach § 3 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Antragstellung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt in Textform bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die Antragstellung nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt über ein vom für Gesundheit zuständigen Ministerium bereitgestelltes elektronisches Antragsportal. Der Zugang der Krankenhausträger zu dem elektronischen Antragsportal wird durch das für Gesundheit zuständige Ministerium ermöglicht. Der Antrag kann in Ausnahmefällen in Textform beim für Gesundheit zuständigen Ministerium gestellt werden, wenn dem Krankenhausträger eine elektronische Antragstellung über das Antragsportal aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist. Der Antrag über das elektronische Antragsportal ist nachzuholen, sobald das Hindernis weggefallen ist.

(3) Für die Zuweisung von besonderen Landesaufgaben gemäß § 2 Absatz 8 und für die Bestimmung zum sektorenübergreifenden Versorger nach § 6c Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungs-

gesetzes ist abweichend von Absatz 2 für jeden Krankenhausstandort durch den jeweiligen Krankenhausträger ein Antrag bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Textform zu stellen, solange hierfür vom für Gesundheit zuständigen Ministerium kein elektronisches Antragsportal bereitgestellt wird.

(4) Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach der Umstellung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Bearbeitung aller weiteren Anträge nach jeweils zwei festgelegten Stichtagen im Jahr, dem 31. März und dem 30. September. Alle eingehenden Anträge werden bis zu dem jeweiligen Stichtag gesammelt und ab diesem Zeitpunkt bearbeitet. Später eingehende Anträge werden ab dem darauffolgenden Stichtag bearbeitet. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung eines Antrags vor dem jeweiligen Stichtag besteht nicht. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann im Einzelfall eine sofortige Bearbeitung vornehmen, wenn dies krankenhauplanerisch zwingend erforderlich ist. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Die Zuweisung von Versorgungsaufträgen und daraus folgende Einzelfortschreibung erfolgt nach § 8 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes unter Einbeziehung der Planungsbeteiligtenrunde.

#### § 9

##### **Amtsverfahren für die Zuweisung von Versorgungsaufträgen und daraus folgende Einzelfortschreibung**

(1) Die Zuweisung von Versorgungsaufträgen für die psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosomatischen Fachbereiche erfolgt nur von Amts wegen.

(2) Die Zuweisung von Versorgungsaufträgen für die somatischen Fachbereiche, Leistungsgruppen und besondere Landesaufgaben kann von Amts wegen erfolgen, wenn die auf Antrag erfolgten Zuweisungen nicht mit dem Versorgungsbedarf übereinstimmen

Schwerin, den 28. April 2026

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

oder die angestrebten Versorgungsstrukturen nicht erzielt werden können. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Zuweisung von Versorgungsaufträgen und daraus folgende Einzelfortschreibung erfolgt nach § 8 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes unter Einbeziehung der Planungsbeteiligtenrunde.

#### § 10

##### **Auskunftspflichten**

(1) Die Krankenhäuser übermitteln dem für Gesundheit zuständigen Ministerium auf elektronischem Weg jährlich jeweils bis zum 31. März folgende Daten:

1. die Zahl der betriebsbereit aufgestellten Betten gemäß § 3 Nummer 3 der Krankenhausstatistik-Verordnung pro Krankenhausstandort, gegliedert nach Fachabteilungen ohne Schwerpunktbezeichnung und nach Nutzungsart als reguläre Betten, Intermediate Care Betten, Intensivbetten oder Belegbetten,
2. die Zahl der Plätze für die teilstationäre Behandlung gemäß § 3 Nummer 7 der Krankenhausstatistik-Verordnung, gegliedert nach Fachabteilungen ohne Schwerpunktbezeichnung,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze für die Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

(2) Soweit Veränderungen in den nach Absatz 1 erhobenen Daten länger als 4 Wochen bestehen und mehr als 5 Prozent betragen, sind diese dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 2 Absatz 5, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4)

<b>Somatische Fachbereiche</b>	<b>Psychotherapeutische, psychiatrische und psychosomatische Fachbereiche</b>
<b>Fachbereiche der vollstationären Versorgung</b>	
Frührehabilitation	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Urologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Nuklearmedizin	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Strahlentherapie	
Neurologie	
Neurochirurgie	
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	
Kinder- und Jugendmedizin	
Augenheilkunde	
Innere Medizin	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Hals- Nasen- Ohrenheilkunde	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Herzchirurgie	
Kinderchirurgie	
Orthopädie/Unfallchirurgie	
Chirurgie	
Anästhesiologie/Intensivmedizin	
<b>Fachbereiche der teilstationären Versorgung</b>	
Geriatric	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Palliativmedizin	Psychiatrie und Psychotherapie
Tages-/Nachtklinik Schlafmedizin	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Fachübergreifende-Frühmobilisierende Therapieabteilung	
Diabetes	
Rheumatologie	
Schmerztherapie	
Kinderchirurgie	
Kinder- und Jugendmedizin	
Endokrine und Stoffwechselerkrankungen	
Hör- und Gleichgewichtsstörung	
Hals- Nasen-Ohrenheilkunde/ Kopf- und Halschirurgie	
Neurologie	
Gastroenterologie	
Dermatologie und Venerologie	
Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter	
Kinderonkologie	
Onkologie	

**Anlage 2**

(zu § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 1 Satz 2)

**Leistungsgruppen (LG)**

- LG 01 Allgemeine Innere Medizin
- LG 02 Komplexe Endokrinologie und Diabetologie
- LG 03 nicht belegt
- LG 04 Komplexe Gastroenterologie
- LG 05 Komplexe Nephrologie
- LG 06 Komplexe Pneumologie
- LG 07 Komplexe Rheumatologie
- LG 08 Stammzellentransplantation
- LG 09 Leukämie und Lymphome
- LG 10 EPU<sup>1</sup>/Ablation
- LG 11 Interventionelle Kardiologie
- LG 12 Kardiale Devices
- LG 13 Minimalinvasive Herzklappenintervention
- LG 14 Allgemeine Chirurgie
- LG 15 Kinder- und Jugendchirurgie
- LG 16 nicht belegt
- LG 17 Plastische und Rekonstruktive Chirurgie
- LG 18 Bauchaortenaneurysma
- LG 19 Carotis operativ/interventionell
- LG 20 Komplexe periphere arterielle Gefäße
- LG 21 Herzchirurgie
- LG 22 Herzchirurgie - Kinder und Jugendliche
- LG 23 Endoprothetik Hüfte
- LG 24 Endoprothetik Knie
- LG 25 Revision Hüftendoprothese
- LG 26 Revision Knieendoprothese
- LG 27 Spezielle Traumatologie

---

<sup>1</sup> Elektrophysiologische Untersuchung

- LG 28 Wirbelsäuleneingriffe
- LG 29 Thoraxchirurgie
- LG 30 Bariatrische Chirurgie
- LG 31 Lebereingriffe
- LG 32 Ösophaguseingriffe
- LG 33 Pankreaseingriffe
- LG 34 Tiefe Rektumeingriffe
- LG 35 Augenheilkunde
- LG 36 Haut- und Geschlechtskrankheiten
- LG 37 MKG<sup>2</sup>
- LG 38 Urologie
- LG 39 Allgemeine Frauenheilkunde
- LG 40 Ovarial-CA<sup>3</sup>
- LG 41 Senologie
- LG 42 Geburten
- LG 43 Perinataler Schwerpunkt
- LG 44 Perinatalzentrum Level 1
- LG 45 Perinatalzentrum Level 2
- LG 46 Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin
- LG 47 nicht belegt
- LG 48 Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Stammzelltransplantation
- LG 49 Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Leukämie und Lymphome
- LG 50 HNO<sup>4</sup>
- LG 51 Cochleaimplantate
- LG 52 Neurochirurgie
- LG 53 Allgemeine Neurologie
- LG 54 Stroke Unit
- LG 55 Neuro-Frühreha<sup>5</sup> (NNF, Phase B)

---

<sup>2</sup> Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

<sup>3</sup> Ovarialkarzinom

<sup>4</sup> Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

<sup>5</sup> Neurologische Frührehabilitation

LG 56 Geriatrie

LG 57 Palliativmedizin

LG 58 Darmtransplantation

LG 59 Herztransplantation

LG 60 Lebertransplantation

LG 61 Lungentransplantation

LG 62 Nierentransplantation

LG 63 Pankreastransplantation

LG 64 Intensivmedizin – Basis

LG 64 Intensivmedizin – Komplex

LG 64 Intensivmedizin – Hochkomplex

## **Verordnung zur Aufhebung der Düngelandesverordnung\***

**Vom 29. April 2026**

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 3 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 Nummer 3, Absatz 5, sowie des § 15 Absatz 5 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756) geändert worden ist, und
- des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist:

### **Artikel 1 Außerkräftreten**

Die Düngelandesverordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 58) tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2023 außer Kraft.

### **Artikel 2 Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 29. April 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Hebt LVO vom 17. Januar 2023 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7820 - 15 - 4

# Verordnung zur Neuregelung der Investitionspauschale für Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 6. Mai 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32 - 2

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 22 Absatz 8 des Landeskrankenhausgesetzes vom 8. Oktober 2025 (GVOBl. M-V S. 570):

## Artikel 1

### Verordnung zur Investitionspauschale für Krankenhäuser (Krankenhausinvestitionspauschalverordnung – KHInPaVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 32 - 3

#### § 1

#### Ziel und Gegenstand der Verordnung

(1) Diese Verordnung soll im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach dem Landeskrankenhausgesetz transparent die Bemessungsgrundlage für die Berechnungsmodalitäten zur Gewährung der Investitionspauschale ab dem Jahr 2028 nach § 22 des Landeskrankenhausgesetzes festlegen. Sie bestimmt dabei insbesondere die Bemessungsgrundlagen, die Gewichtung maßgeblicher Faktoren sowie die Festlegung des jährlichen Festbetrages.

(2) Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen zu den Zahlungsmodalitäten, zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung geförderter Anlagegüter im Rahmen der Nutzung für ambulante Leistungen, zum Verfahren der Nachweisführung über die Mittelverwendung sowie zur Anlage nicht verbrauchter Fördermittel.

#### § 2

#### Berechnung der Investitionspauschale je Krankenhaus ab dem Jahr 2028

(1) Die Berechnung und Auszahlung der Investitionspauschale an alle Krankenhäuser, die in den Landeskrankenhausplan aufgenommen sind, erfolgt nach dieser Verordnung grundsätzlich ab dem Jahr 2028. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 11 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock. Diese erhalten lediglich einen Zuschlag für Ausbildungsplätze nach Absatz 3 Nummer 2 und eine Investitionspauschale unter den Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 des Landeskrankenhausgesetzes.

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Investitionspauschale ergibt sich aus dem Haushaltsansatz unter Berücksichtigung der Fördermittel, die für Maßnahmen, die nach § 10 Absatz 4 Satz 3, § 13, § 18 bis § 21 und § 23 des Landeskrankenhausgesetzes vorgesehen sind, soweit diese Maßnahmen nicht durch vom Bund gestellte Fördermittel finanzierungsfähig sind.

(3) Die Investitionspauschale setzt sich für jedes Krankenhaus aus der Summe der folgenden Teilbeträge zusammen:

1. einem Mindestbetrag je Krankenhaus, das vollstationäre Leistungen erbringt,

2. einem Zuschlag für Ausbildungsplätze und

3. einer leistungsbezogenen Investitionspauschale, die sich anhand der im Vorjahr erbrachten Krankenhausleistungen anhand der genehmigten Budgets nach § 4 bemisst.

(4) Die Gesamtsumme der für die leistungsbezogene Investitionspauschale nach Absatz 3 Nummer 3 zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus dem Restbetrag vom Haushaltsansatz nach Abzug der Summe für die Teilbeträge nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2.

(5) Bei der Bestimmung der leistungsbezogenen Investitionspauschale je Krankenhaus nach Absatz 3 Nummer 3 wird bis zum Jahr 2047 zusätzlich ein Gewichtungsfaktor einbezogen, der die Förderhistorie gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 4 des Landeskrankenhausgesetzes berücksichtigt.

#### § 3

#### Festlegung des Mindestbetrags der Investitionspauschale und des Zuschlags für Ausbildungsplätze ab dem Jahr 2028

(1) Jedes Krankenhaus nach § 2 Absatz 1 erhält je Krankenhausstandort mit vollstationärer Versorgung ab dem Jahr 2028 einen Mindestbetrag nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 in Höhe von 250 000 Euro.

(2) Krankenhäuser, die eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes betreiben, erhalten ab dem Jahr 2028 einen Zuschlag von 75 Euro je förderfähigem Ausbildungsplatz. Grundlage für die Feststellung der förderfähigen Ausbildungsplätze ist der Feststellungsbescheid nach § 7 des Landeskrankenhausgesetzes.

#### § 4

#### Berechnung der leistungsbezogenen Investitionspauschale ab dem Jahr 2028

(1) Die Bemessung der leistungsbezogenen Investitionspauschale je Krankenhaus erfolgt entsprechend des Anteils, welches dieses an allen maßgeblichen Krankenhausleistungen hat, gemäß der Festlegungen dieses Paragraphen.

(2) Zur Ermittlung des Anteils und der Gesamtleistung nach Absatz 1 ist das Budget der Krankenhäuser maßgeblich, das jeweils zuletzt durch Bescheid nach § 14 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes sowie § 14 Absatz 1 der Bundespflegesatzverordnung in Verbindung mit § 18 Absatz 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genehmigt ist.

(3) Soweit die Summen nach Absatz 2 Ausgleichs und Berichtigungen enthalten, bleiben diese bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(4) Die Summen der Budgets der Krankenhäuser nach Absatz 2 bestehen unter Beachtung der jeweiligen Entgeltvereinbarung aus den folgenden Bestandteilen:

1. für Krankenhäuser, die nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes eine Vereinbarung schließen, besteht die Summe der Budgets aus:
  - a) dem Erlösbudget nach § 4 des Krankenhausentgeltgesetzes, das in der Anlage 1 Abschnitt B1 laufende Nummer 5 des § 11 Absatz 4 des Krankenhausentgeltgesetzes ausgewiesen ist,
  - b) der vereinbarten Erlössumme nach § 6 Absatz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes für die Vergütung der krankenspezifischen Entgelte,
  - c) dem Pflegebudget nach §§ 6a, 11, 9 Absatz 1 Nummer 8 Krankenhausentgeltgesetz, das in Anlage 1 der „Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets für den Vereinbarungszeitraum 2026 (Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2026)“ im Tabellenblatt 4 „Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets“ (Vereinbarungsblatt) jeweils unter der laufenden Nummer 19 ausgewiesen ist,
2. für sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen, die nach § 6c des Krankenhausentgeltgesetzes eine Vereinbarung abschließen, besteht die Summe der Budgets aus dem Gesamtvolumen nach § 6c Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes unter Beachtung der Leistungsanteile nach § 6c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 des Krankenhausentgeltgesetzes und
3. für Krankenhäuser und Fachabteilungen, die nach §§ 3, 11, 9 Absatz 1 Nummer 6 Bundespflegesatzverordnung eine Vereinbarung abschließen, besteht die Summe der Budgets aus dem Gesamtbetrag der in Anlage 1 zur „Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 der Bundespflegesatzverordnung (AEB-Psych-Vereinbarung 2022) vom 06.12.2021“ im Formblatt B2 unter der laufenden Nummer 24 als Gesamtbetrag für den Vereinbarungszeitraum ausgewiesen ist.

(5) Maßgeblich für die Summen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist eine von den Vertragsparteien vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Investitionspauschalen ausgezahlt werden, nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes sowie für die Summe nach Absatz 4 Nummer 3 eine von den Vertragsparteien vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Investitionspauschalen ausgezahlt werden, nach § 11 der Bundespflegesatzverordnung genehmigte Vereinbarung. Soweit eine Vereinbarung nach dem Krankenhausentgeltgesetz sowie der Bundespflegesatzverordnung nicht zu Stande gekommen ist, ist die Grundlage für die Summen der Budgets nach Absatz 4 eine genehmigte Schiedsstellenentscheidung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vereinbarung eine Vorbehaltsklausel enthält oder die Vereinbarung oder Schiedsstellenentscheidung vorläufig oder beklagt ist.

(6) Wird eine vorläufige Vereinbarung nach § 12 des Krankenhausentgeltgesetzes oder § 12 der Bundespflegesatzverordnung genehmigt, in welcher nicht alle für die Ermittlung der Investi-

tionskostenpauschale relevanten Vereinbarungswerte der Vereinbarung nach §§ 6c und 11 des Krankenhausentgeltgesetzes sowie § 11 der Bundespflegesatzverordnung abschließend enthalten sind, treten hierfür die zuletzt nach §§ 6c und 11 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 11 der Bundespflegesatzverordnung genehmigten Vereinbarungswerte an deren Stelle.

## § 5

### Berechnung des Gewichtungsfaktors zur Berücksichtigung der Förderhistorie ab dem Jahr 2028

(1) Zur Berücksichtigung der Förderhistorie werden abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 die zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsansatz wie folgt aufgeteilt:

1. die nach § 2 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsansatz werden aufgeteilt in
  - a) einen Teilbetrag in Höhe von 47 Prozent der Mittel im Haushaltsansatz und
  - b) einen Teilbetrag in Höhe von 53 Prozent der Mittel im Haushaltsansatz,
2. vom Teilbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird zunächst die Summe aller Zuschläge für die Ausbildungsplätze abgezogen, bevor der verbleibende Betrag gemäß § 4 auf die Krankenhäuser aufgeteilt wird;
3. vom Teilbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird zunächst die Summe aller Mindestbeträge nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 abgezogen, bevor der verbleibende Betrag gemäß § 4 korrigiert um den Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 auf die Krankenhäuser aufgeteilt wird.

(2) Der Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung der Förderhistorie wird wie folgt berechnet:

1. aus allen Fördermitteln, die für die Jahre 2009 bis 2027 als Einzelfördermaßnahmen nach § 29 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2008 (GVObI. M-V S. 374, 375) geändert worden ist, nach § 13 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2024 (GVObI. M-V S. 479) geändert worden ist, und nach § 14 des Landeskrankenhausgesetzes bewilligt wurden, wird die Gesamtsumme der für die Förderhistorie zu berücksichtigenden Gelder ermittelt,
2. im Sinne von Nummer 1 wird je Krankenhaus bestimmt, wie viel an Einzelfördermitteln für das jeweilige Krankenhaus in den Jahren von 2009 bis 2027 pro Jahr bewilligt wurden; zur Berücksichtigung eines im Zeitverlauf sinkenden Wertes einer Investition wird dieser jährliche Betrag mit einem Faktor multipliziert, der für das Jahr 2009 0,05 beträgt und jährlich um den Wert 0,05 steigt, sodass der Faktor für das Jahr 2027 0,95 beträgt,
3. die gemäß Nummer 2 berechneten jährlichen Beträge werden je Krankenhaus summiert und für jedes Krankenhaus wird der prozentuale Anteil bestimmt, den es an der gemäß Nummer 2

berechneten Gesamtsumme der Einzelfördermittel für alle Krankenhäuser hat,

4. um den nach Nummer 3 ermittelten prozentualen Anteil eines Krankenhauses zur Förderhistorie in das Verhältnis zu seinem prozentualen Anteil am Leistungsvolumen zu setzen, wird hiervon der prozentuale Anteil nach § 4 Absatz 1 für das Jahr 2027 subtrahiert und
5. der daraus resultierende prozentuale Anteil für jedes Krankenhaus wird mit einem Faktor multipliziert, der für das Jahr 2028 auf den Wert 0,2 festgelegt wird und jährlich um den Wert 0,01 sinkt, sodass der Faktor für das Jahr 2047 den Wert 0,01 beträgt; der hieraus resultierende Wert bildet für jedes Jahr und jedes Krankenhaus den Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung der Förderhistorie.

### § 6

#### Übergangszeitraum der Jahre 2026 und 2027

(1) Gemäß § 16 Absatz 5 des Landeskrankenhausgesetzes wird für die Jahre 2026 und 2027 ebenfalls eine Investitionspauschale an die Krankenhäuser ausgezahlt, sofern und soweit in diesen Jahren nicht gebundene Mittel für Einzelförderungen zur Verfügung stehen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nur die Summe als Grundlage für die Berechnung verwendet, die nach Abzug der bereits gebundeneren Mittel von den für Einzelförderung vorgesehenen Haushaltsansatz übrigbleibt.

(2) Die Berechnung der Investitionspauschale in den Jahren 2026 und 2027 erfolgt gemäß der §§ 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen in der Berechnung:

1. abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird der Zuschlag für Ausbildungsplätze nicht berücksichtigt;
2. sofern die Summe der nicht gebundenen Mittel für die Jahre 2026 und 2027 geringer sein, als die Summe, die sich aus den Mindestbeträgen nach § 3 Absatz 1 ergibt, wird der Mindestbetrag abweichend von § 3 Absatz 1 für die Jahre 2026 und 2027 je Krankenhaus entsprechend reduziert und auf alle Krankenhäuser gleichmäßig verteilt, die vollstationäre Leistungen erbringen;
3. sofern die Summe der nicht gebundenen Mittel für die Jahre 2026 und 2027 höher sein, als die Summe, die sich aus den Mindestbeträgen nach § 3 Absatz 1 ergibt, erfolgt abweichend von § 5 Absatz 1 keine Aufteilung der Mittel in die Teilbeträge nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, sondern die verbleibenden verfügbaren Mittel werden dem Teilbetrag nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zugerechnet und
4. abweichend von § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird der Anteil nach § 4 für das Jahr 2025 subtrahiert.

### § 7

#### Auszahlung der Investitionspauschale und Abschlagszahlung

(1) Die Auszahlung der Investitionspauschale nach § 22 des Landeskrankenhausgesetzes erfolgt einmal jährlich bis spätestens jeweils zum 30. November.

(2) Ein Krankenhaus kann bis zum 31. Januar einen Antrag auf Auszahlung eines Abschlages beim für Gesundheit zuständigen

Ministerium stellen. Im Antrag ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Abschlagszahlung ausnahmsweise notwendig ist. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen nach billigem Ermessen eine unterjährige Abschlagszahlung bis zum 30. April gewähren.

### § 8

#### Umgang mit Anlagegütern bei Nutzung für die vertragsärztliche Versorgung

(1) Für Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung ist die Nutzung staatlich geförderter Anlagegüter nur zulässig, soweit tatsächliche Nutzungszeiten für Leistungen maximal 15 Prozent betragen oder der auf diese Leistungen entfallende Investitionskostenanteil nach § 22 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes ermittelt und der entsprechende Betrag dem Treuhandkonto nach § 22 Absatz 5 des Landeskrankenhausgesetzes jährlich zugeführt wird.

(2) Der Investitionskostenanteil nach § 22 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes kann vom Krankenhaussträger auf Grundlage geeigneter Pauschalierungsmodelle, insbesondere zeitbezogener, fallzahlbezogener oder flächenbezogener Abgrenzungen ermittelt werden, sofern diese sachgerecht, nachvollziehbar und konsistent angewendet werden.

### § 9

#### Verwendungsnachweisführung

(1) Die geförderten Krankenhäuser haben dem für Gesundheit zuständigen Ministerium jährlich spätestens bis zum 30. September einen Verwendungsnachweis für die Förderungen nach § 10 Absatz 4 Satz 4, § 22 und § 23 gemäß § 26 Absatz 5 des Landeskrankenhausgesetzes vorzulegen.

(2) Neben den in § 25 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vorzulegenden Erklärungen hat der Krankenhaussträger einen verwaltungsseitigen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss enthalten:

1. die summarische Aufschlüsselung der Kosten, insbesondere einer Auflistung in Kostengruppen bei Baumaßnahmen,
2. die summarische Darstellung aller mit der Förderung der Investitionspauschale verbundenen Einnahmen, insbesondere Zinseinnahmen und Einnahmen für Leistungen nach § 8 Absatz 1,
3. die Zuführungen und Abtretungen nach § 22 Absatz 4 des Landeskrankenhausgesetzes,
4. die summarische Darstellung noch nicht verwendeter und in das Folgejahr übertragener Investitionspauschalen,
5. die Hygienebestätigung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes,
6. einen aussagefähigen Sachbericht und
7. einen Nachweis der grundbuchlichen Sicherung, sofern dieser nach § 22 Absatz 6 des Landeskrankenhausgesetzes gefordert ist.

**§ 10**  
**Umgang mit nicht verwendeten Mitteln**

Nicht verwendete Investitionspauschalförderungsmittel können vom Krankenhaus in den Folgejahren zweckgebunden als Investitionspauschalförderungsmittel verwendet werden und sind im Verwendungsnachweis auszuweisen.

**Artikel 2**  
**Außerkräftreten**

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 132), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

**„§ 3**  
**Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

**Artikel 3**  
**Inkräfttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2026

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport**  
**Stefanie Drese**





